

OSKAR WEGGEL

Gesetzgebung und Rechtspraxis im nachmaoistischen China

Teil II: Das Öffentliche Recht - Einführung und "Politrecht"

Gliederung:

1. Einführung
 - 1.1. Warum das "Öffentliche" vor dem Privat- und dem Strafrecht zu behandeln ist
 - 1.2. Die Begriffe "Öffentliches Recht" und "Verwaltungsrecht"
 - 1.3. Das "Liufa"-Vorbild und die Unvollkommenheit des gegenwärtigen Rechtszustands
 - 1.4. Eigenarten des Öffentlichen Rechts der VR China
 - 1.4.1. Flucht aus dem formellen ins informelle Recht
 - 1.4.2. Neigung zum Provisorischen
 - 1.4.3. Schaffung möglichst vieler Besonderer Gewaltverhältnisse
 - 1.4.4. Vorherrschaft der "Guanxi"
 - 1.5. Vorgehensweise
2. "Politrecht"
 - 2.1. Politrecht in der Theorie
 - 2.1.1. Politrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und im historischen Kontrast
 - 2.1.2. Vom Geist des Politrechts: Drei Merkmale
 - 2.1.3. Politrecht und die maoistische Lehre von den "zwei Widersprüchen"
 - 2.2. Politrecht in der Praxis
 - 2.2.1. Regelungen zur Entlassung aus der "politischen Sippenhaft"
 - 2.2.1.1. Rehabilitierung der "Nationalen Bourgeoisie"
 - 2.2.1.2. Rehabilitierung der "Vier Elemente"

- 2.2.1.3. Rehabilitierung der "Rechtsabweichler"
- 2.2.2. Politrecht als Waffe gegen das Dissidententum
- 2.2.3. Die Ersetzung der Massenmobilisierungskampagne durch Recht und Gesetz
- 2.2.4. Parteiorganisation und Parteimitglieder als Adressaten des Politrechts
 - 2.2.4.1. Die Wiedereinführung des ZK-Sekretariats als Sanktuarium für die Reformen
 - 2.2.4.2. Die Neuordnung des "politischen Lebens in der Partei"
 - 2.2.4.3. Abschaffung des Personenkults
 - 2.2.4.4. Der Prozeß gegen die "Viererbande" - ein erster Schlußstrich unter die maoistische Personalpolitik
 - 2.2.4.5. Politrecht zur Änderung des politischen Systems
 - 2.2.4.6. Das neue Parteisatzungsrecht
 - 2.2.4.7. "Politrecht" und Partei-"Ausrichtung"
 - 2.2.4.8. Politrecht und Dezentralisierung in der KP-Personalverwaltung
 - 2.2.5. Politrecht und "Sozialistische geistige Zivilisation"
 - 2.2.6. Politrecht als (auch heute noch benutztes) Vehikel zur Durchsetzung der großen Reformschritte

1. Einführung

1.1. Warum das "Öffentliche" vor dem Privat- und dem Strafrecht zu behandeln ist

Aus mehreren Gründen soll das Öffentliche Recht hier an erster Stelle, d.h. in der Reihenfolge vor dem Straf- und Zivilrecht, behandelt werden:

Da ist einmal die Überlegung, daß es darüber bisher, soweit der Autor die Literatur überblicken kann, keine einzige geschlossene Darstellung im westlichen Schrifttum gibt, und daß daher eine Behandlung der Materie Priorität hat.

Zweitens wird gerade im "öffentlichen" Bereich deutlich, wie wenig sich das Recht als Subsystem bisher

aus der allgemeinen Gesellschaftsordnung hat herauslösen können. Parteidirektiven, Ermahnungen moralischer Art, innerbürokratische Verwaltungsverordnungen, Rechtsverordnungen des Staatsrats und da und dort auch formelle Gesetze sind die zahllosen, höchst inkongruenten Quellen, aus denen sich der Strom des "Öffentlichen Rechts" speist. Kein Wunder, daß hier auch die juristische Technik noch am wenigsten ausgefeilt ist. Wie wenig sich das Öffentliche Recht als Subsystem hat etablieren können, geht im übrigen auch daraus hervor, daß es keine eigene Verwaltungs- oder gar Verfassungsrechtsprechung gibt. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, spitzfindige Betrachtungen anzustellen, wie sie etwa im deutschen Verwaltungsgerichts-Kontext nötig sind, also etwa über die Frage, ob es sich bei einem angefochtenen staatlichen Akt um eine Rechtsverordnung, eine innerdienstliche Verwaltungsanordnung oder aber um einen Verwaltungsakt handelt. Es besteht m.a.W. wenig Anlaß zu juristischer Feinarbeit.

Vor allem im Wirtschaftsbereich gilt die Gesetzgebung lediglich als eines von drei Globalsteuerungsmitteln für die makroökonomische Kontrolle. Neben der Wirtschaftsgesetzgebung werden zweitens eine Verbesserung der Wirtschaftsprognosen (mit all ihrem analytischen und statistischen Beiwerk) und drittens eine umfassende Anwendung wirtschaftlicher Hebel genannt, allen voran Preis, Kredite, Besteuerung, Wechselkurse u.dgl. (1)

Angesichts dieses Befundes schien es dem Autor angemessen, den noch ganz in der allgemeinen Gesellschaftsordnung verhafteten Bereich des Öffentlichen Rechts den juristisch bereits klarer etablierten Bereichen des Straf- und Zivilrechts voranzustellen.

Drittens ist das "Öffentliche Recht" jenes weite Feld, aus dessen Dunstkreis sich häufig erst die Rechtsnormen für andere Bereiche entwickeln. Das durch einige sorgfältig ausgefeilte Gesetze so höchst "juristisch" wirkende Zivilrecht beispielsweise wäre ohne die vorausgegangenen prä- und halbjuristischen Ansätze im Wirtschaftsverwaltungsbereich in seiner jetzigen Form kaum denkbar.

1.2.
Die Begriffe "Öffentliches Recht" und "Verwaltungsrecht"
Das volksrepublikanische Recht

verwendet den Ausdruck "gong fa" (Öffentliches Recht) nicht, und zwar weder im weiteren Sinn (im Nachschlagestandardwerk Cihai, Ausgabe 1979, taucht der Begriff beispielsweise weder unter dem Stichwort "gong" noch unter dem Oberbegriff "fa" auf) noch im engeren juristischen Sinn. Letzteres wird vor allem klar, wenn man entweder Gesetzestexte oder aber Lehrbücher konsultiert. In den Texten taucht der Begriff ohnehin nicht auf, aber auch in den Lehrbüchern findet sich das im deutschen Recht von diesem Begriff abgedeckte Gebiet von anderen Ausdrücken besetzt. Als Beispiel sei hier ein seit 1979 in riesigen Stückzahlen ausgegebenes Lehrwerk mit dem Titel "Fragen und Antworten zum Recht" (2) angeführt. Auf die Frage Nr.7 ("Welche Arten von Recht gibt es?") wird dort beispielsweise folgende, durchaus erschöpfend gemeinte Antwort erteilt: Nach der Rechtsform ist zu unterscheiden zwischen formellem und informellem Recht, nach dem Inhalt zwischen materiellem und prozessualem Recht und nach dem Geltungsbereich zwischen internationalem und innernationalem (guoneifa) Recht. Sodann werden als Inhalt dieses guoneifa acht Unterkategorien angeführt, nämlich Verfassungsrecht, Strafrecht, Zivilrecht, Ehe recht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozeßrecht und Strafprozeßrecht. Die dem Begriff "Verwaltungsrecht" (xingzhengfa) beigegebene Erklärung lautet: "Ein Recht, das die Aktivitäten der einzelnen Verwaltungsorgane, ihre gegenseitigen Beziehungen sowie das Verhältnis zwischen Bürgern und gesellschaftlichen Gruppierungen regelt" (3).

An anderer Stelle taucht auch der Ausdruck "Organisationsrecht" auf. 1985 wurde sogar eine ganze Organstatutensammlung unter diesem Titel herausgegeben ("Organisationsregelungen der VR China", Zhonghua renmin gonghegou zuzhi fagui, Beijing 1985). Hier finden sich nicht weniger als 81 Organstatuten abgedruckt, die von den fünf Verfassungen über die Statuten des Nationalen Volkskongresses, des Staatsrats etc. und über innerministerielle Statuten sowie lokale Organbestimmungen bis hin zu den verschiedenen Selbstverwaltungsregelungen Autonomer Gebiete reichen.

Hielte man sich streng an die chinesische Terminologie, so müßte nachfolgend von "Verwaltungsrecht" die Rede sein.

Da der Autor hier jedoch für deutsche Leser schreibt, möchte er den Ausdruck "Öffentliches Recht" beibehalten, zumal unter dem einschlägigen Abschnitt auch Rechtsmaterien mitzubehandeln sind, die über das "Verwaltungsrecht" im eigentlichen Sinne durchaus hinausgehen - man denke beispielsweise an das unten näher zu behandelnde "Politrecht" oder aber an zahlreiche Regelungen des Wirtschaftsrechts.

Mit Öffentlichem Recht ist hier der gesamte Bereich jenes "zwingenden" Rechts gemeint, dessen einzelne Bestimmungen nicht durch Parteivereinbarungen abgeändert werden können. Neben dem Staats (Verfassungs)-Recht gehört hierzu das Verwaltungsrecht, theoretisch auch das Straf- und das Prozeßrecht, wiewohl letzteres allerdings eine separate Betrachtung erfahren soll, und das Politrecht. Öffentliches Recht regelt nach deutschen Vorstellungen die Rechtsbeziehungen des einzelnen gegenüber einer übergeordneten Gewalt oder aber die Rechtsbeziehungen der Organe übergeordneter Gewalt untereinander. Der größte Teil des Öffentlichen Rechts ist also mit dem chinesischen "Verwaltungsrecht" durchaus deckungsgleich - aber eben nur der größte Teil, nicht alles!

In der Parteizeitschrift "Hongqi" (4) wird das Öffentliche Recht (eigentlich "Verwaltungsrecht": xingzhengfa) als eine Gesamtheit von Rechtsbestimmungen bezeichnet, nach denen sich die Regierungsorgane aller Ebenen in den verschiedensten Zuständigkeitsbereichen zu richten haben. Im wesentlichen regle das Öffentliche Recht folgende grundlegende Angelegenheiten:

(1) Den Aufbau, Zuständigkeitsbereich und die Verhaltensgrundsätze der Verwaltungsorgane; (2) verschiedenartige Verwaltungsmethoden; (3) Stellung, Rechte und Pflichten des Verwaltungspersonals auf jeder Ebene und in jedem Bereich; (4) Stellung, Rechte und Pflichten der einzelnen Bürger, der Unternehmenseinheiten und der gesellschaftlichen Korporationen; (5) das System der Belohnung von Einheiten oder Individuen, die sich im Vollzug der Verwaltung besonders verdient gemacht haben; (6) die verschiedenen Garantien für die Durchsetzung des Öffentlichen Rechts und (7) die Verfahrensweisen und Methoden für die Behandlung und Lösung von administrativen Konflikten, einschließlich Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten.

1.3.

Das "Liufa"-Vorbild und die Unvollkommenheit des gegenwärtigen Rechtszustands

In der VR China gibt es kein einheitlich Öffentliches oder Verwaltungsrecht - ganz im Gegensatz zur Guomindang-Gesetzgebung, die ja in den meisten übrigen Rechtsbereichen in der Zwischenzeit wieder zum (heimlichen) Vorbild geworden ist. Die Guomindang hat bekanntlich bereits in den 20er und 30er Jahren ein riesiges Gesetzeswerk geschaffen, dessen Hauptkodices unter der Bezeichnung "Sechs Gesetze" (Liufa) herausgegeben worden sind. Zu diesen sechs gehören die Verfassung, das Zivilrecht (einschließlich Wertpapier-, Handels-, Banken-, Versicherungsrecht etc.), das Zivilprozeßrecht, das Strafrecht (StGB mit Nebengesetzen), das Strafprozeßrecht (StPO mit Nebengesetzen) und das Verwaltungsrecht (xingzheng fagui). Zwar handelt es sich bei diesem "Verwaltungsrecht" um kein Gesetz aus einheitlichem Guß, wohl aber um eine Fülle von Einzelregelungen, die einander systematisch zugeordnet sind und die aus acht Teilen bestehen:

- Teil 1 ist überschrieben mit "Innere Verwaltung" und umfaßt folgende Gesetze: Staatsangehörigkeit, Einwohnerregistrierung, Polizeigesetz, Urheber- und Pressegesetz, Filmgesetz, Militärrekrutierungsgesetz, Namensgebungsbestimmungen, Paßbestimmungen, Baugesetz, Arbeitsgesetz, Genossenschaftsgesetz, Gewerkschaftsgesetz, Ärzte- und Apothekergesetz.

- Teil 2 regelt das Bodenrecht (Bodengesetz, Bestimmungen über "das Land dem Pflüger");

- Wirtschaftsrecht (Patentgesetz, Forstgesetz, Wassernutzungsgesetz, Fischereigesetze etc.);

- Finanz- und Steuerrecht (u.a. Einkommens-, Erbschafts-, Vermögens-, Stempelsteuergesetze etc.);

- Personalrecht (Beamten- und Soldatenrecht);

- Verteidigungsrecht (Luftverteidigungsgesetz);

- Rechtsanwaltsbestimmungen;

- Notarsbestimmungen (5).

Die "Sechs Gesetze" der Guomindang wurden 1949 abgeschafft. Be-

reits im Februar dieses Jahres hatte das ZK der KPCh eine "Direktive über die Abschaffung der Sechs Gesetze der Guomindang und über eine klare Definition der justitiellen Prinzipien für die Befreiten Gebiete" herausgegeben. Am 1. April 1949 verabschiedete die Nordchinesische Volksregierung einen "Erlaß über die Abschaffung der Sechs Gesetze der Guomindang und aller reaktionären Gesetze". Die gleiche Stoßrichtung wurde bei der 1. Plenartagung des Chinesischen Konsultativrats am 29. September 1949 befolgt, der u.a. das "Allgemeine Programm" beschloß, also jene erste, nicht als solche benannte, Verfassung Chinas, deren Art. 17 noch einmal expressis verbis die "Abschaffung aller Gesetze, Erlasse und Justizsysteme der reaktionären Guomindang-Regierung" wiederholte.

Auch mehr als dreieinhalb Jahrzehnte nach dieser Abschaffung besitzt die Volksrepublik kein der "Republik China" auch nur einigermaßen vergleichbares Öffentliches Recht - vielleicht sollte man besser sagen: noch nicht. Während im Bereich des Zivil- und des Strafrechts in der Zwischenzeit umfassende Kodifikationen erschienen sind, läßt das Öffentliche Recht eine formelle Systematik nach wie vor vermissen - zumindest äußerlich; setzt es sich doch zusammen aus wenigen Gesetzen, mehreren Hundert Rechtsverordnungen (vom Staatsrat erlassen) und einer auch nicht annähernd bekannten Zahl von internen Dienstanweisungen, die in der Regel weitaus determinierender sind als die offiziell herausgegebenen Rechtsverordnungen und Gesetze, die sich in ihrem Inhalt aber nur durch Rückschlüsse von der praktischen Politik her identifizieren lassen.

Unter diesen Umständen ist es auch nicht weiter verwunderlich, daß in der westlichen Literatur zwar zahlreiche Darstellungen zum Strafrecht oder zum Zivilrecht erschienen sind, daß aber das Öffentliche Recht ein Stiefkind - ja so gut wie unbehandelt - geblieben ist.

Die volksrepublikanischen Juristen sind sich der Unvollkommenheit ihres Öffentlichen Rechts wohl bewußt. Bereits 1980 hat Deng Xiaoping den Mangel an präzisen "Verwaltungsrechtsregeln" (xingzheng guanli fagui) (neben der Überzentralisierung) als Hauptursache für den chinesischen Bürokratismus

bezeichnet (6). Auch die Parteizeitung "Hongqi" (7) stellt fest, daß das Verwaltungsrecht der VR China "lange Zeit vergessen und mißverstanden worden ist" (8) und daß es immer noch an einem "Verwaltungserzwingungsgesetz" (xingzheng jiangzhi zhixingfa) und an einem "Verwaltungsverfahrensgesetz" (xingzheng zhengxufa), einschließlich einer Verwaltungsgerichtsordnung (xingzheng susongfa), fehle - also vor allem an Verwaltungs-Verfahrensrecht. Die gegenwärtig vorliegenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bestünden fast ausschließlich aus materiellem Recht (shitifa) (9).

Ferner sei beim Öffentlichen Recht eine allzu verwirrende Nomenklatur zu beklagen: Während es beim Verfassungs-, Straf- und Zivilrecht inzwischen einigermaßen vollständige Codices und eine hinlänglich präzise Terminologie gebe, herrsche beim Öffentlichen Recht nach wie vor Chaos. Von den "Zehntausenden von Bestimmungen" (sic!) besäßen nur einige wenige den Charakter eines formellen "Gesetzes", so z.B. das "Lebensmittelhygienegesetz", das "Gesetz zum Schutz von Kulturgegenständen" usw. Im übrigen aber hätten sich - unvollkommenen Statistiken zufolge - in den letzten Jahren 40 bis 50 verschiedene Bezeichnungen für Rechtsnormen eingeschlichen - manche hießen "Gesetze" (fa), andere "Regelungen" (tiaoli), wieder andere "Allgemeine Regeln" (tongzi), "Kurzregelungen" (jianzi) oder einfach "Regeln" (guizheng); wiederum andere trügen so verschiedene Bezeichnungen wie "Resolutionen" (jueyi), "Beschlüsse" (jueding), "Bestimmungen" (guiding), "Anzeigen" (zhibiao), "Mitteilungen" (tongzhi), "Bekanntmachungen" (tonggao), "Methoden" (banfa), "Pläne" (fang'an), "Detaillierte Ausführungsbestimmungen" (shishi xizi), "Ausführungsmethoden" (shishi banfa) usw. Trotz ihrer unterschiedlichen Terminologie gleichen sie sich aber zumindest in dem einen Punkt, daß sie nämlich alle "Rechtscharakter" (fade xingzhi) besäßen (10).

Zwar gibt es "Zehntausende" (wange) von Bestimmungen des Öffentlichen Rechts, doch würden sie, wie immer wieder geklagt wird (11), nur selten beachtet. Die Behörden griffen höchstens ein, wenn es zu faustdicken strafrechtsrelevanten Verstößen komme - bis es jedoch so weit sei, schlossen sie die Augen und fühlten sich nicht

zuständig. Ein Beispiel dafür sei erst jüngst wieder die leichtfertige Art und Weise gewesen, wie Behörden in Jinjiang die Überprüfung von Pharmazeutika gehandhabt hätten. Obwohl es hierfür aufgrund des "Gesetzes zur Überprüfung von Pharmazeutika" höchst präzise Vorschriften gebe, hätten die zuständigen Abteilungen der Gesundheitsverwaltung sowie die Abteilungen zur Verwaltung von Industrie und Handel die Zügel schleifen lassen, seien großzügig bei der Erteilung von Zulassungsbescheinigungen gewesen und hätten, als es zu ernsthaften Schäden gekommen sei, es unterlassen, die Pharmazeutika zu konfiszieren und auch die von den betreffenden Unternehmen erschnittenen Gewinne zu beschlagnahmen. Keine der zuständigen Verwaltungsabteilungen habe sich offensichtlich verpflichtet gefühlt, für die Einhaltung der Gesetze zu sorgen. Statt dessen gingen sie davon aus, daß es Aufgabe der Gerichte, Staatsanwaltschaften u.dgl. sei, diese Einhaltung zu überwachen, während sie, als Regierungsangestellte, sich lediglich an die Weisungen ihrer vorgesetzten Partei- und Behördenorgane zu halten hätten.

Ein ähnliches "Rechts"-Verständnis habe sich auch bei solchen Behörden gezeigt, die für die Einhaltung des "Lebensmittelhygienegesetzes", des "Warenzeichengesetzes" und der Bestimmungen über die "Registrierung von Ehen" zu sorgen haben - von der Pflichtvernachlässigung der Steuerbehörden gar nicht erst zu reden (12).

Für diese merkwürdige Haltung lasse sich ein doppelter Grund anführen: Erstens einmal seien die Verwaltungsangestellten "lange Zeit" daran gewöhnt gewesen, sich ausschließlich an "politische Richtlinien" (zhengzi) zu halten, nicht jedoch an Gesetze. Man wartete also m.a.W. auf Weisungen von der oberen Verwaltungsbehörde oder aber vom zuständigen Parteigremium und scherte sich wenig um rechtliche Vorgaben. Zweitens aber bestünden auch heute noch gewisse unzeitgemäße "traditionelle Rechtsansichten" (zhuangtongde fazhi guannian), die sich verhängnisvoll auf den Umgang mit Rechtsbestimmungen auswirkten. Da sei einmal die Tendenz, das Verwaltungsrecht ausschließlich durch die strafrechtliche, strafprozessuale oder sicherheitsrechtliche Brille zu sehen und bei der Verwaltungsarbeit nur auf die Verhinderung von

strafrechtlichen Verstößen zu achten, die tagtägliche Gesetzesüberwachungsarbeit aber schleifen zu lassen. Ferner bestehe die Auffassung, daß nur die Sicherheitsbehörden, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte für die Überwachung der Rechteinhaltung verantwortlich seien, nicht dagegen die staatlichen Verwaltungsorgane.

Ganz im Gegensatz zu solchen überkommenen - und falschen - Vorstellungen sei es dem Personal sämtlicher Verwaltungsabteilungen des Staates ins Stammbuch geschrieben, daß die laufende Rechtsüberwachung ihm - und in erster Linie ihm! - obliege. Der Unterschied zwischen Behörden einerseits und Gerichten sowie Staatsanwaltschaften andererseits bestehe darin, daß die ersteren die Rechtsüberwachung nur auf bestimmten, in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Sektoren zu betreiben hätten, während Gerichte und Staatsanwaltschaften gegen sämtliche Delikte vorzugehen hätten - ohne Rücksicht darauf, in welchem administrativen Zuständigkeitsbereich sie begangen worden seien.

Ferner hätten die Behörden zuerst einmal auf die Einhaltung des Gesetzes, an zweiter Stelle auf Belobigung und erst zu allerletzt auf Bestrafung zu achten - und nicht etwa in umgekehrter Reihenfolge zu verfahren! (13)

1.4. Eigenarten des Öffentlichen Rechts der VR China

1.4.1. Flucht aus dem formellen ins informelle Recht

Wie sehr die chinesische Führung immer wieder vor formellen Regelungen zurückschreckt, wird nicht selten auch in solchen Bereichen deutlich, die jeden einzelnen betreffen, z.B. bei der Schriftreform. Zuständig für diese heikle Aufgabe ist ein schon in den fünfziger Jahren gegründetes "Nationales Komitee für Schriftreform", das für die Einführung der latinisierten Umschrift (Pinyin), für vereinfachte Schriftzeichen und für eine Vereinheitlichung der Umgangssprache Sorge zu tragen hat, ja eine Zeitlang sogar zu überlegen hatte, ob die Schriftzeichen sukzessive nicht überhaupt abgeschafft und durch das Pinyin ersetzt werden sollen. Vorübergehend stand die Vereinfachung der Schriftzeichen, dann wieder die Förderung der Allge-

meinsprache und ein anderes Mal wieder eine verstärkte Benutzung der Pinyin im Vordergrund.

All diese Überlegungen und Schritte wurden lediglich in Form von Komiteebeschlüssen oder von Parteidirektiven bekannt gegeben, nie jedoch durch Gesetze "festgeklopft". Man wollte sich m.a.W. jederzeit eine Hintertür freihalten.

Auch andere einschneidende Reformmaßnahmen wie verstärkte Managementausbildung oder Examinierung von Unternehmenskadern ergingen lediglich im Wege interner Dienstanweisungen und "Zhengzi", wobei vor allem das Allgemeine Amt des Staatsrats federführend war.

Vor allem im Wirtschaftsbereich gibt es nur selten formelle Gesetze. Hier fühlt sich der Staatsrat so gut wie ausschließlich zuständig. Dies wurde nicht nur bei den ersten Maßnahmen der Preisreform deutlich, die zur Freigabe dreier Preiskategorien (Getreide, Schweinefleisch, Nahverkehrsmittel) führte, sondern beispielsweise auch bei einer so grundlegenden Neuregelung wie dem Steuerrecht. Im Interesse einer Autonomisierung der Betriebe war beispielsweise 1983 vom Staatsrat die Ersetzung der Gewinnablieferungen durch Steuerzahlung beschlossen und dann in zwei Schritten durchgeführt worden, die 1983 bzw. im September 1984 eingeleitet wurden. Durchgeführt wurden die neuen Maßnahmen, gutem altem Brauch folgend, durch "Politik" (zhengzi), d.h. hauptsächlich im Weisungsweg.

Zum Teil erfolgen Reformen sogar im Wege bloßer interner Anordnungen. So beispielsweise billigte der Staatsrat Mitte 1984 Reformversuche einiger wissenschaftlicher und technischer Institute mit dem Ziel, sich von passiven Bewilligungsempfängern zu aktiven Selbstfinanzierern umzuorganisieren. Herzstück der Neugestaltung sollte das "Vertragssystem" sein, mit dessen Hilfe die betroffenen Institute Forschungsaufträge für produzierende Einheiten gegen Bezahlung übernehmen konnten (14).

1.4.2. Neigung zum Provisorischen

Eine weitere Eigenart des öffentlichen Rechts der VR China besteht in seiner Neigung zum "Provisorischen". Während die Tendenz in den westlichen Demokratien dahin geht, so viele Verwaltungsbereiche

wie möglich mit einem Maximum an formellen Gesetzregelungen zu überziehen, um auf diese Weise die Bürokratie zugunsten einer parlamentarisch überwachten Gesetzgebung einzuschränken, neigt die chinesische Praxis eher zum Gegenteil. Hier soll der Bürokratie ein möglichst weites Gestaltungsfeld überlassen bleiben; gesetzliche Regelungen gelten als Prokrustesbett. Dies zeigte sich über Jahrzehnte lang besonders deutlich in einem Bereich wie dem Erziehungswesen. Es dauerte bis Ende 1984, ehe gegen diese Praxis Bedenken aufkamen. Im November 1984 nämlich erhob das Komitee für Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Gesundheitswesen des NVK erstmals die Forderung nach einer Reihe von Gesetzen, die dem bisherigen Dauerprovisorium im Erziehungsbereich ein Ende machen sollten. Gefordert wurde der Erlaß von gleich fünf Gesetzen, nämlich (1) über den Stellenwert der Schule in der Gesellschaft, (2) über die allgemeine Schulpflicht, (3) über die Finanzierung des Erziehungswesens, (4) über die Qualifikation und Stellung der Lehrkräfte und (5) über den Schutz der Schulen.

Bisher waren einschlägige Regelungen immer nur im Wege von Parteiempfehlungen, regionalen Verordnungen, nationalen Vorbildern u.dgl. geregelt worden (15). Das Recht hatte m.a.W. keine eigenständige Position gegenüber der allgemeinen Erziehungs- und Kommunikationspolitik einnehmen können. Im Interesse einer strikteren Kontrolle war dieser Zustand nicht länger tolerierbar.

Zwängt man die Parteiführung allerdings in ein enges Rechtskorsett, so tauchen unterderhand sogleich Legitimationsfragen auf.

Peter Schier (16) weist zu Recht darauf hin, daß Parteisekretäre, die in allen gesellschaftlichen Bereichen letztlich die entscheidende Macht haben, systembedingt dazu neigen, wirtschaftliche Liberalisierungsmaßnahmen für ihre eigenen privaten Zwecke auszunutzen. Insofern sind die von der Parteizentrale beklagten "falschen Tendenzen" auch nicht mit Appellen an die sog. "Parteidisziplin" zu beseitigen, sondern nur durch eine wirkliche Einschränkung der Macht der Parteiorgane und der Parteifunktionäre sowie durch eine wirkliche Gewaltenteilung zwischen Politik und Wirtschaft. Dies aber

würde auf die Aberkennung des absoluten Führungsanspruchs der KP hinauslaufen. Die 15 "neuartigen falschen Tendenzen" innerhalb der KP, die in einem "Rundschreiben" der Zentralen Disziplinarkontrollkommission des ZK vom 5. Dezember 1984 veröffentlicht wurden, sind wiedergegeben in C.a., Februar 1985, Ü 17.

1.4.3. Schaffung möglichst vieler Besonderer Gewaltverhältnisse

Eine Eigenart des chinesischen Öffentlichen Rechts ist der Versuch, möglichst viele "Besondere Gewaltverhältnisse" zu schaffen, mit deren Unterstützung sich der Druck aus dem "allgemeinen Gewaltverhältnis" nehmen läßt. So sieht sich beispielsweise fast jedermann aufgefordert, der einen oder anderen Massenorganisation beizutreten, sei es nun dem Gewerkschaftsbund, der Kommunistischen Jugendliga, dem Studentenverband, der Frauenliga oder dem Schriftstellerverband. Jede dieser Massenorganisationen hat ihre eigene Satzung und ihre eigenen Disziplinierungsmöglichkeiten.

Selbst innerhalb der einzelnen Verbände gibt es dann wiederum verschiedene Kommissionen, die ihrerseits Regelungswirkungen entfalten. So z.B. bestehen innerhalb des Schriftstellerverbandes seit September 1985 (wieder) sieben Kommissionen, nämlich "zur Förderung der Kreativität", "für Literaturkritik", "für den Schutz der legalen Rechte und der Wohlfahrt der Schriftsteller", "für den literarischen Austausch zwischen China und dem Ausland", "für Militärliteratur", "für Minderheitenliteratur" und "für literarische Zeitschriften" (17). Neben den Danweis mit ihrem beträchtlichen Kontrollpotential kommen hier also weitere überschaubare Einheiten mit Selbstregulierungscharakter hinzu. Dies steht im Einklang mit der dem chinesischen politischen System eigenen Zellularisierungstendenz und "Danweisierung".

1.4.4. Vorherrschaft der "Guanxi"

Wie wenig die Maschinerie der Gesetzes- und Verordnungsdurchführung funktioniert, wenn sie nicht durch persönliche Beziehungen (guanxi) geölt ist, wird vor allem anhand stereotyper Verhaltensformen deutlich, gegen die die Parteilührung immer wieder vergebens Sturm läuft - hier drei Beispiele:

- "Anweisungen werden nicht ausgeführt, Verbote werden nicht befolgt"

- "Ergreift die obere Ebene eine Maßnahme, trifft die untere Ebene eine Gegenmaßnahme" und

- "Wenn du eine Maßnahme (gegen mich) ergreifst, begegne ich dir mit einer Gegenmaßnahme" (18).

1.5. Vorgehensweise

Nachfolgend soll nun der Versuch unternommen werden, die seit 1979 erlassenen Bestimmungen interner (neibu) und offiziell veröffentlichter Art überschaubar zu machen und sie insbesondere von ihrem Hintergrund her zu beleuchten. Es wäre wenig ausgerichtet, beschränkte man sich auf die bloß formale Wiedergabe einiger Regelungen. Die Einzelbestimmungen sollen vielmehr interpretiert werden als Antworten auf Herausforderungen, denen gerade die Reformer seit der Wende vom Dezember 1978 Tag für Tag begegnen.

Mag sein, daß das Mixtum compositum aus Gesetzen, Verordnungen sowie Vorschriften für den Dienstgebrauch, die in ihrer Summe so etwas wie ein "Öffentliches Recht" der VR China ergeben, eines Tages ebenso ausformuliert und in einem Gesamtkodex zusammengefaßt werden, wie es bei den "Sechs Gesetzen" Taiwans der Fall ist. Einstweilen freilich sind hier erst wenige Schritte auf einem langen Marsch getan.

Nachfolgend sollen nicht nur klassische Materien wie Polizei- oder Bodenbestimmungen als "Öffentliches Recht" dargestellt werden, sondern auch Parteirecht, "Politrecht" - und Wirtschaftsrecht, soweit es nicht privatrechtlichen Charakters ist.

Die nachfolgende Darstellung referiert streckenweise zwar spezifisch rechtliche Entwicklungen, doch nimmt die Behandlung genereller politischer Fragen, aus denen sich erst im weiteren Fortschreiten juristische Konsequenzen ergeben, den Löwenanteil ein. Diese Darstellungsweise resultiert aus der Tatsache, daß Rechtsfragen in China von der allgemeinen Politik sowie von Sitte und Moral weit weniger abgehoben sind, als es in den meisten westlichen Staaten der Fall ist. Auch ist die Darstellungsweise eine Konsequenz davon, daß Recht in China keine autonome, sondern eine durchaus heteronome Erscheinung ist.

2. "Politrecht"

2.1. Politrecht in der Theorie

2.1.1. Politrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und im historischen Kontrast

Zu beginnen sind die Ausführungen über das Öffentliche Recht mit einem der merkwürdigsten Phänomene, die die VR China hervorgebracht hat, nämlich dem - hier so zu nennenden - "Politrecht". Zumindest aus zwei Gründen soll dieser Teilsektor am Anfang stehen: Zum einen hat das "Politrecht" viele Jahre hindurch, vor allem während der Kulturrevolution, die Szene beherrscht und muß den Reformern deshalb als eine Art "Herausforderung" erscheinen, auf die es gegenläufige "Antworten" zu geben gilt; zum anderen lassen sich mit seiner Hilfe Extrempositionen wiedergeben, die, als Hintergrund genommen, erst so richtig deutlich machen, was für einen weiten Weg die Reformer inzwischen mit ihrer Rechtspolitik bereits zurückgelegt haben! Die Beschäftigung mit dem "Politrecht" macht also sowohl Dimensionen der Zukunfts- als auch der Vergangenheitsbewältigung besser begreifbar!

Das Wesen des "Politrechts" läßt sich am ehesten im Kontext der Geschichte deutlich machen. Nimmt man die rechtsfeindliche oder rechtsfeindliche Einstellung der Führung als Maßstab, so lassen sich sechs Perioden unterscheiden.

- Phase I (1949-52) stand noch ganz im Zeichen des Bürgerkriegs und trug den Stempel der Pionierzeit, vor allem der Auseinandersetzungen mit den rechtlichen Hinterlassenschaften der Guomindang. Nichts schien damals weniger brauchbar zu sein als Gesetze, die doch nur stabilisiert hätten, was nach damaligen Vorstellungen als abreißenwert galt. Aus diesem Grunde ja hatte die neue Regierung noch am Vorabend der Ausrufung der Volksrepublik sämtliche von der Guomindang in den vorausgegangenen drei Jahrzehnten erlassenen Gesetze für null und nichtig erklärt.

- Phase II (1953-57) brachte dann eine Wendung um 180 Grad. Insbesondere das Jahr 1954 bedeutete den Höhepunkt einer neuen Gesetzgebung und institutionellen Formalisierung. U.a. wurde auch

der Ruf nach "einigermaßen vollständigen Grundstatuten..., wie einem Strafgesetzbuch, einem Zivilgesetzbuch, nach Prozeßordnungen, nach einem Arbeitsgesetz u.dgl." laut (19). In dieser Zeit wurden die großen Organsetzungen sowie die Verfassung von 1954 erlassen. Zum Vorbild war damals die Sowjetunion geworden.

- Phase III (1957-60) brachte, unter rechtlichen Gesichtspunkten gesehen, einen schweren Rückschlag, insofern nämlich vor allem juristische Kritiker am System, die während der "Hundert-Blumen-Periode" den Mund besonders weit aufgetan hatten, nunmehr als "Rechtsabweichler" gebrandmarkt wurden. Wie es in einem der damals maßgebenden Lehrbücher, den "Grundproblemen des Bürgerlichen Rechts der VR China" von 1958, hieß, "darf unser Land zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur ein paar provisorische Vorschriften erlassen... Wir sind keine Theoretiker, die glauben, daß Gesetze alles schaffen können... In einer Periode, in der unsere Gesellschaft ihr Gesicht verändert, ist es nicht erforderlich, sämtliche Maßnahmen der Partei in Gesetzesvorschriften umzumünzen..." (20). Ganz im Geiste dieser neuen Ausrichtung verschwand damals das juristische Expertentum. Es schien in der neuen Gesellschaft, vor allem im Zeichen des Großen Sprungs, keine Funktion mehr zu haben.

- In Phase IV (1960-66), die im Zeichen der von wirtschaftlichen Fehlschlägen begleiteten Politik des "Großen Sprungs" und einer indirekten Kritik am revolutionären Kurs Mao Zedongs stand, kam auch das Recht kurze Zeit wieder zu Ehren, ohne sich freilich von den Rückschlägen der dritten Phase erholen zu können. Es war dies eine Zeit, in der sich um die Person Liu Shaoqis eine Fraktion herauskristallisierte, die für eine gemäßigtere Politik plädierte und auch der Institutionalisierung das Wort redete. Das schon damals für Rechtsfragen zuständige Politbüromitglied Peng Zhen forderte z.B. mehr Unabhängigkeit für die Gerichte und wandte sich vor allem gegen die Dauereinmischung der Partei in die Rechtsprechung. Er beklagte den verbreiteten Mangel an Rechtskenntnissen und verlangte, daß "wir uns zwei oder drei Jahre... mit chinesischen und ausländischen Büchern über juristische Fragen beschäftigen" müßten. U.a. wurde sogar die Forderung laut,

den "Sechs Gesetzbüchern der Guomindang", den Liufa, zu einer Renaissance zu verhelfen (21).

- Solche Forderungen freilich waren während der Phase V (1966-78) schnell verhallt. Mit der damals beginnenden Kulturrevolution, in deren Verlauf fast sämtliche in den vorausgegangenen Jahrzehnten aufgebauten Apparate und Institutionen zerschlagen wurden, begann eine Periode, in der die Ablehnung der Jurisprudenz und aller rechtlich verfestigten Institutionen eine nie gekannte Intensität erreichte.

- Phase VI (1979 ff.) knüpfte im Zeichen der "Reformen" an die Errungenschaften der Phasen II und IV wieder an, wobei die Rückbezüge z.T. expressis verbis erfolgten, so z.B. beim Erlaß der Verfassung von 1982, die - nach dem "revolutionären Zwischenspiel" der Verfassungen von 1975 und 1978 - wieder auf den Text von 1954 rekurrierte, ohne freilich die inzwischen (d.h. in 28 Jahren) eingetretenen Wandlungen ganz aus dem Auge zu verlieren. Auch die großen Organstatuten von 1954/55, seien es nun die Satzungen des Nationalen Volkskongresses, des Staatsrats oder der lokalen Volksorgane, erfuhren in den Jahren 1979 ff. eine modifizierte Neuaufgabe. Von Anfang an hatten die Reformer die Absicht, anstelle der (vor allem während der Kulturrevolution üblichen) "Personenherrschaft eine Herrschaft des Rechts" zu setzen und auf diese Weise die politische Struktur berechenbarer zu machen. Als Opfer der Kulturrevolution hatten ja gerade die Reformer unter der Willkür des damaligen Systems besonders zu leiden gehabt; dies sollte sich nie mehr wiederholen dürfen!

Blickt man auf diese wechselvolle Geschichte, so sind es vor allem zwei Rechtsperioden, deren Gegenüberstellung die äußersten Pole chinesischer Rechtspraxis besonders plastisch hervortreten läßt. Vor allem aber wird bei einer solchen Synopse das "Politrecht" erlebbar. Es geht hier um die beiden "Legislatorperioden" von 1954/55 und 1966/67. Pauschal ausgedrückt versinnbildlicht die Phase 1954/55 die "juristische" Periode, während die Normen von 1966/67 im Zeichen der Rechtsnegierung stehen.

Stellt man zunächst einmal die Normsetzungsorgane beider Perioden einander gegenüber, so ergeben sich sogleich die krassesten Unter-

schiede. Der Löwenanteil der "Verfügungen", "Anweisungen", "Zirkulare" und ähnlicher höchst uneinheitlich benannter "Rechtsbestimmungen" stammt in den Jahren 1966/67 von vier Instanzen, nämlich dem ZK, dem ZK + ZK-Revolutionausschuß, ferner dem ZK + ZK-Militärausschuß und dem Staatsrat. Das ZK als solches war in beiden Jahren am Erlaß der Rechtsnormen zu nicht weniger als 81% beteiligt. Der Beitrag des Staatsrats nahm sich daneben höchst kümmerlich aus: Von ihm stammten lediglich 5%, aus seiner Zusammenarbeit mit anderen Organen 3%. Der Nationale Volkskongreß schließlich, der ja gemäß Verfassung von 1954 eigentlich einziges Gesetzgebungsorgan war, hat 1966/67 nicht einen einzigen Beitrag geleistet - kein Wunder, da er schon seit mehreren Jahren außer Aktion gesetzt worden war! (22)

Die Epoche 1954/55 bietet demgegenüber ein völlig anderes Bild. Es ist, als hätte man sich hier auf einem anderen Planeten befunden; waren doch 77% der "Gesetzgebungsarbeit" damals vom Staatsrat und seinen Ministerien geleistet worden, 10% vom Nationalen Volkskongreß und 11% vom Ständigen Ausschuß des NVK. Nur 0,6% aller Regelungen waren damals vom ZK ausgegangen (23).

Die Verhältnisse hatten sich also grundlegend gewandelt. Beliefen sich die Anteile Staatsrat:ZK in den Jahren 1954/55 auf das Verhältnis von 77:0,6, so lautete es zwölf Jahre später auf 8:81%.

Ähnliche handgreifliche Unterschiede lassen sich ausmachen, wenn man den Normen-Inhalt ins Auge faßt: Bei den Regelungen von 1954/55 war auf eine klare Abgrenzung der "Gesetzesmaterien" geachtet worden. Die damals ergangenen Bestimmungen ließen sich noch eindeutig in einzelnen "Schubladen" (Militär, Finanzen, Kultur, Landwirtschaft usw.) unterbringen, während man nach einer solchen klaren juristischen Abgrenzung bei den Bestimmungen der Jahre 1966/67 vergeblich sucht. Die meisten der kulturrevolutionären Regelungen befassen sich eher mit der "Revolution im allgemeinen", wie folgende Beispiele beweisen: Soll etwa ein Befehl an die Rotgardisten, in ihre Schulen zurückzukehren, als Schulangelegenheit gewertet werden? Gehören Anordnungen an die VBA zum

Schutz von Staatseigentum zu den "militärischen" Regelungen? Ist der Befehl an die VBA, den Diebstahl von behördlichen Akten zu verhindern, eine Angelegenheit, die in den Bereich des "Militärs", der "Rotgardisten" oder des "Inneren Dienstes" gehört? Bezeichnenderweise finden sich bei den Anordnungen der Jahre 1966/67 immerhin 81 Titel unter der Rubrik "Allgemeines", während sich in der Periode 1954/55 nur vier solche "Allgemeinen Gesetze" nachweisen lassen! (24)

Besonders deutlich werden die Unterschiede zwischen beiden "Legislativperioden", wenn man die Regelungen zu den lokalen Organen miteinander vergleicht, nämlich das "Organisationsgesetz für die lokalen Volkskongresse und Volksausschüsse" vom 21. September 1954 einerseits und die Rahmenregelungen zu den kulturrevolutionären Revolutionskomitees andererseits. Die 42 Paragraphen des formellen (!) Gesetzes von 1954 regeln z.B. genau die Wahlmodalitäten für die Abgeordneten, legen exakte Zuständigkeiten fest, präzisieren die Zusammensetzung der einzelnen Organe, bringen Bestimmungen über das Entscheidungsverfahren, über Indemnitätsvorschriften und regeln das Verhältnis der Abgeordneten zu ihrem Wahlkreis. Entsprechende Bestimmungen galten auch für die lokalen Volksausschüsse (@@ 23-42).

Selbst aus der Sicht westlicher Jurisprudenz nimmt sich dieses - in zwischen von den Reformern neubelebte - Gesetz gut aus. Die Gliederung ist sauber, die Systematik gelungen und das Detail so ausführlich, daß kaum Lücken vorhanden sind.

Eine ganz andere juristische Landschaft öffnet sich, sobald man das Augenmerk auf die entsprechende Regelung während der Kulturrevolution lenkt: Jetzt waren es die Revolutionskomitees, die anstelle der ehemaligen lokalen Kongresse und Ausschüsse fungierten. Es ist bemerkenswert, daß für diese "aus den Stürmen der Kulturrevolution heraus geborenen" Organe keine einzige Organsatzung erlassen wurde. Nichts kann die Metamorphose der chinesischen "Gesetzgebung" und Rechtspraxis deutlicher veranschaulichen als der Vergleich zwischen diesen beiden Organen: War das Gesetz von 1954/55 noch ganz von institutionellem Geist beherrscht und von Experten mit

soliden handwerklichen Methoden erarbeitet worden, so blieb die Gestaltung der kulturrevolutionären Führungsapparatur der "Schöpferkraft der Massen" überlassen. In dem "16-Punkte-Beschluß" vom 8. August 1966, in dem die Grundregeln der Kulturrevolution festgelegt waren, tauchten die Revolutionskomitees nur andeutungsweise auf (25). Erst durch die Praxis des im Januar 1967 entstandenen Provinzrevolutionskomitees von Shanxi wurde ein Modell geschaffen, das später im ganzen Lande Nachahmung fand (26).

Während der Kulturrevolution kam daneben noch eine der merkwürdigsten "Rechtsquellen" auf, die sich denken läßt, nämlich die sog. "Neuesten Weisungen des Vorsitzenden". In diesen beinahe an Aphorismen gemahnenden wortkargen Befehlsfragmenten wurden Grundlinien der Politik festgelegt. Es mochte vorkommen, daß die "Massen" mit den offiziellen Gesetzen und Verordnungen nicht immer vertraut waren; es war aber schlechterdings unmöglich, die "Weisungen des Vorsitzenden" nicht zu kennen. Einige Beispiele seien hier erwähnt: Zum Thema "Studium": "Studienklassen einzurichten ist eine hervorragende Methode. Durch solche Studienkurse lassen sich eine Menge von Problemen lösen"; zum Thema "Funktionäre": "Den Kadern soll in allererster Linie durch Erziehung geholfen werden"; zum Thema "Journalismus": "Zeitungen dürfen nicht hinter verschlossenen Türen angefertigt werden. Vielmehr sollen ihre Verfasser immer die Massen vor Augen haben, und gleichzeitig muß ihre allgemeine Orientierung frisch und lebendig sein" etc.

Diese Weisungen Maos hatten damals unmittelbare "rechtliche" Verbindlichkeit: Vor allem der Elan und die Akribie, mit der sie jeweils publik gemacht wurden, zeigten an, daß sie keinen Widerspruch duldeten. Von der juristischen Effizienz her gesehen, nahmen sie unter allen "Rechtsquellen" sogar den höchsten Rang ein, so daß allen anderen Normen gegenüber das Prinzip des Lex superior derogat legi posteriori zur Anwendung kam. Diese unmittelbare Geltung verhinderte freilich nicht, daß manche Weisungen bisweilen auch noch zum Gegenstand einer besonderen Rechtsnorm gemacht wurden - nach dem Grundsatz: Doppelt genäht hält besser.

2.1.2.

Vom Geist des Politrechts: Drei Merkmale

Die Normen, nicht zuletzt aber die Praxis der Jahre 1966/67 waren in ihrer Gesamtheit der geradezu klassische Ausdruck eines Phänomens, das hier - eben - als "Politrecht" bezeichnet wird. Was war der Geist dieses "Politrechts"? Am kürzesten läßt sich diese Frage wohl mit drei Stichworten beantworten, nämlich "Entstaatlichung", "Entjuridifizierung" und "Entinstitutionalisierung" des Rechts. Im einzelnen:

- "Entstaatlichung": Gemeint ist hiermit die Ausschaltung oder Teilverdrängung der für Normsetzungsprozesse an und für sich zuständigen Organe (wie NVK, Staatsrat, lokale Staatsorgane, Justiz und Staatsanwaltschaft) durch außerstaatliche Instanzen, vor allem durch Parteiorgane (sei es nun das ZK selbst oder aber die während der Kulturrevolution so aktiven ZK-Revolutions- und ZK-Militärausschüsse), nicht zuletzt aber durch "Neueste Weisungen" eines personalen Deus ex machina. Der "Entstaatlichung" des Rechts war hier m.a.W. eine "KP-isierung" oder gar eine Personalisierung des Rechts gefolgt - nicht zu Unrecht sprechen die Reformen heute von "Personenherrschaft".

- Mit "Entjuridifizierung" ist der Versuch gemeint, Normen möglichst ohne Juristen zu erlassen und durchzuführen. Im Gefolge eines solchen Bemühens werden die Normen immer ungenauer, das "Gesetzgebungsverfahren" immer verwaschener und die Ausführung immer "politischer". Nach der maoistischen "Widerspruchstheorie" war es ja gerade Hauptzweck der neuen Gesellschaftsordnung, "die Feinde zu unterdrücken und das Volk zu schützen". Fertige Gesetze, die ja allemal zu einer Verfestigung der jeweils gegebenen Situation tendieren, hätten diesen permanenten, zwischen "Einheit - Kampf - Einheit" verlaufenden Prozeß allenfalls hemmen können.

Die Tendenz zur "Entjuridifizierung" hat in der chinesischen Rechtsgeschichte durchaus Parallelen: Im alten China waren die normativen Ordnungen religiöser, ethischer und gewohnheitsrechtlicher Observanz ja lange Zeit ungeschieden gewesen. Diese Periode einer einheitlichen und ungeteilten Lebensordnung endete im wesentlichen erst mit dem Zeitalter der

Legisten (der bedeutendste Vertreter dieser Schule, Han Feizi, starb 233 v.Chr.), deren staatspolitische Spekulationen sich in ersten Kodifikationen niederschlugen. Gegen diese juristische Neuerung erhob sich schon bald der Widerspruch der Konfuzianer, die zu bedenken gaben, daß Gesetze nur zum Prozessieren, zu Wortklaubereien und zu Streitigkeiten führen könnten; werde doch der Weg zu Anstand und Sitte (li) durch positives Recht (fa) versperrt. Kein Wunder, daß während der Han-Dynastie (206 v.Chr. bis 220 n.Chr.) schon bald die Konfuzianisierung und Ethisierung der Gesetze begann: "Li" löste nach und nach das positiv geregelte "Fa" ab; Ritusprudenzen trat an die Stelle der Jurisprudenz (27).

Eine Parallele zu dieser traditionellen Entwicklung zeigte sich im maoistischen China: Es baute das Recht der Guomindang ab und ging 1958 ff., vor allem aber 1966 ff., immer mehr dazu über, noch bestehendes "Fa" zu "maoisieren" und damit zu "entjuridifizieren". Die Rechtsordnung büßte damit weitgehend ihre Eigenexistenz ein und kehrte wieder in den Schoß der allgemeinen gesellschaftlichen Normen zurück.

- "Entinstitutionalisierung": Nach der maoistischen Lehre erfolgt (rechtliche und jede andere) "Erkenntnis" in drei Stufen, nämlich durch sinnliche Rezeption (erstes Stadium), begriffliche Verarbeitung (zweite Stufe) und Verifizierung in der Praxis (drittes Stadium). Es genügt nicht, daß man die Welt nur rational versteht und theoretisch interpretiert, vielmehr kommt es hauptsächlich auf die praktische Verwirklichung an. Praxis aber bedeutet Kampf und Kampf Veränderung. Der Erkenntnisprozess beginnt bei der Praxis und kehrt wieder zu ihr zurück. Die maoistische Gesetzgebung ist durch dieses Praxisdogma in zweifacher Weise beeinflusst worden: Sie bevorzugte nämlich Generalklauseln, um so eine vorzeitige juristische Präjudizierung zu vermeiden, und sie tendierte dazu, "Gesetz"-Gebung und "Gesetzes"-Anwendung so weit wie möglich ineinander übergehen zu lassen. Was hier angestrebt wurde, war m.a.W. das Ideal einer gesetzfreien Gesellschaft. Entscheidend wichtig wurde die innere Motivation. Das Gesetz als solches kann zur Bequemlichkeit erziehen. Man weiß genau, woran man sich zu halten hat: an nicht weniger, aber auch an nicht mehr als an das

Gesetz. Was geboten ist, muß ich tun, und was nicht verboten ist, darf als erlaubt angesehen werden. Kein kodifiziertes Recht kann ja alle Möglichkeiten des täglichen Lebens berücksichtigen und alle Lücken schließen. Je mehr Gebote und Verbote man aufstellt, umso mehr verdeckt man das, worauf es entscheidend ankommt. Der Gehorsam wird also für denjenigen, der sich nur an das Gesetz halten will, formalisiert. Genau dieser bloß äußerlichen Wahrung "rechtlicher" Normen sollte nun ein Riegel vorgeschoben werden. Fern aller Gesetzlichkeit und Kasuistik sollte der einzelne sich nur noch an den "Mao-Zedong-Ideen" orientieren und in sich permanent den Willen zur Revolution lebendig halten.

Paradoxiereise erinnert dieser Gegensatz an die uralte Auseinandersetzung zwischen Judentum (Gesetzesgehorsam) und Frühchristentum, wiewohl letzteres im Geiste der "Liebe" zu gesetzüberwindendem Gehorsam aufrief. Was damals im Geist der "Liebe" angestrebt war, sollte nun allerdings durch Revolutionsgesinnung (und Klassenkampf) erreicht werden.

Seit den Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 zeigen sich deutliche Tendenzen, das durch Entstaatlichung, Entjuridifizierung und Entinstitutionalisierung gekennzeichnete "Politrecht" so weit wie möglich zurückzudrängen. Gleichwohl gab es auch jetzt noch eine Reihe von "Gesetzen", die die Eierischen des Politrechts durchaus noch nicht abgestreift hatten.

An erster Stelle sind hier jene Normen zu nennen, durch die über bestimmte Personengruppen eine Art gesellschaftliche Achtung verhängt worden war (dazu unten 2.2.1.).

Aber auch andere Rechtsmaterien wurden/werden nach wie vor "politrechtlich" behandelt (vgl. unten 2.2.).

2.1.3.

Politrecht und die maoistische Lehre von den "zwei Widersprüchen"

Drei Jahrzehnte lang war in China das Recht als Erscheinungsform - und Mittel - des Klassenkampfes begriffen worden. Als wichtigste Frage bei der "Stärkung der sozialistischen Rechtsordnung" galt die genaue Unterscheidung der "Widersprüche im Volk" einerseits und der "Widersprüche zwischen uns und unseren Feinden" andererseits; es handelte sich hier, wie es hieß, um

zwei ihrem Wesen nach unterschiedliche Erscheinungen, die einer jeweils radikal verschiedenen Lösung bedürftig: Dem Feind gegenüber müsse man hart, dem Volk gegenüber dagegen mild sein. Strafrecht und Klassenfixierungsrecht (man denke an die Registrierung ganzer Personenkreise als "Grundbesitzer", "Konterrevolutionäre", "Rechtsabweichler" etc.) galten als Mittel des Klassenkampfes zur Behandlung der "Widersprüche zwischen uns und unseren Feinden". Damit waren die Gleichheitsmaßstäbe verschoben worden: Hatte sich jemand "aus dem Volk" eines Diebstahls schuldig gemacht, so konnte er mit bloßer "Belehrung und Erziehung" davonkommen, war die gleiche Tat dagegen von einem Konterrevolutionär begangen worden, so war schlimmstenfalls auch die Todesstrafe fällig. Die Maßstäbe für eine "Gleichheit vor dem Gesetz" wurden m.a.W. aus der Perspektive des Klassenkampfes festgelegt.

Die Unterscheidung zwischen "uns und unseren Feinden" war von Mao bereits 1926 in seinem Buch "Analyse der Klassen in der chinesischen Gesellschaft" vorgeschlagen worden. Die eigentliche Formulierung erfolgte dann dreißig Jahre später in dem 1957 erschienenen Essay "Über die richtige Lösung der Widersprüche im Volk".

Letztlich kam es also nur darauf an, wer zu "uns" und wer zu den "Feinden" gehörte. Sowohl dem "Vorsitzenden" als auch vor allem der "Viererbande" wurde von den Reformern später der Vorwurf gemacht, sie hätten die "Beziehungen zwischen dem Feind und uns auf den Kopf gestellt und die zwei ihrem Wesen nach unterschiedlichen Widersprüche miteinander vermengt". Gegen führende Kader, die aufrecht an den Mao-Zedong-Ideen festhielten, hätten sie erbarungslos Willkür geübt, während sie gleichzeitig "eine Handvoll von Konterrevolutionären und schlechten Elementen geschützt und sie sogar auf Spitzenposten gesetzt hätten" (28). An dieser Stelle wird besonders deutlich, zu welchen unbe-rechenbaren Folgen eine überbetonte "Politisierung" des Rechts führen kann.

Nach damaliger Auffassung hatte das sozialistische Recht die Aufgabe, die Feinde zu unterdrücken und das Volk zu schützen. Die Lösung der Widersprüche innerhalb des Volkes hatte hauptsächlich mit

Hilfe demokratischer, selbstkritischer und erzieherischer Methoden zu erfolgen, die "Unterdrückung der Feinde" mit Hilfe des Klassenkampfes und nicht zuletzt auch des Strafrechts.

Die "Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz" galt als "konterrevolutionäre Theorie", die darauf abziele, den grundlegenden Charakter des sozialistischen Rechts umzugestalten und die Diktatur des Proletariats in eine Diktatur der Bourgeoisie zu verwandeln (29).

Eine der ideologischen Hauptfragen seit dem Ende der großen Eigentumsumschichtung Mitte der fünfziger Jahre lautete, ob es nunmehr, da doch alles Produktiveigentum entweder dem Volke oder aber Kollektiven gehöre, überhaupt noch Klassen und Klassenkämpfe gebe. Diese Frage zieht sofort eine Unterfrage nach sich, wie denn heutzutage überhaupt noch "Klassen" voneinander unterschieden werden können.

Mao Zedong hatte hier noch mit politischen Kategorien gearbeitet und auf die Einstellung sowie auf das Verhalten des einzelnen zu den "Massen" abgestellt. Auf diese Weise kam Mao zu dem Schluß, daß es auch nach Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln noch Gesinnungs-"Feudalisten" oder -"Kapitalisten" gebe. Die Denkrückstände und das konkrete Verhalten unterschieden den Revolutionär vom "Feind" der Revolution. Auf die Spitze getrieben führte dieser Ansatz (während der Kulturrevolution) zu der Aussage, daß die Hauptfeinde nicht irgendwo an den Rand der neuen Gesellschaft gerückt seien, sondern daß sie sich mitten im "Hauptquartier" der Kommunistischen Partei befänden. Permanenter Klassenkampf wurde damit zum Gebot der Stunde!

Die Reformer benutzen demgegenüber ökonomische Kategorien für die Hypostasierung von Klassen. Seit mit dem Jahr 1956 das Eigentum an Produktionsmitteln verstaatlicht oder kollektiviert wurde, gebe es keine eigentlichen Unterdrückerklassen mehr, sondern nur noch "Überreste" (Kriminelle, Wirtschaftsverbrecher usw.), denen man freilich auch mit rein rechtlichen Mitteln beikommen könne, ohne den "großen Klassenkampf" bemühen zu müssen.

Aus diesem Grunde auch dürfe es von der "Gleichheit vor dem Gesetz" keine Ausnahme geben.

2.2.

Politrecht in der Praxis

Auch nach 1978 konnte das - als Rechtsquelle so zweifelhafte - Politrecht nicht sogleich zum alten Eisen geworfen werden, sondern hatte, im Gegenteil, nun zwei neue wichtige Funktionen, nämlich erstens, altes Politrecht aus dem Weg zu schaffen und, zweitens, dem neuen Recht Bahn zu brechen.

2.2.1.

Regelungen zur Entlassung aus der "politischen Sippenhaft"

Bereits vier Wochen nach den großen Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 veranstaltete die neue Führung vom 22. bis 26. Januar 1979 ein Forum, bei dem die Wiedergutmachung des jahrzehntelangen Unrechts an der sog. "Nationalen Bourgeoisie" sowie an den "Grundbesitzern" (di), "Reichen Bauern" (fu), Konterrevolutionären (fan) und schlechten Elementen (huai fenzi) diskutiert wurde (30).

2.2.1.1.

Rehabilitierung der "Nationalen Bourgeoisie"

Die "Kapitalisten" gehörten zu den ersten Adressaten der nachmaoistischen Rehabilitierungspolitik. Die Reformer wußten, daß ohne die aktive Mitwirkung dieser vor allem im internationalen Handel erfahrenen Personengruppe die neuen Reformansätze auf Sand gebaut sein würden.

Die Nationale Bourgeoisie hatte Anfang der fünfziger Jahre noch zu jenen "vier Klassen" (Arbeiter, Arme und Untere Mittelbauern, Kleinbourgeoisie und Nationale Bourgeoisie) gehört, die zumindest theoretisch im Übergangsstadium eine gemeinsame Diktatur gegenüber den Feinden des Volkes (Großgrundbesitzern, Kompradorenbourgeoisie etc.) ausüben sollten. Der Widerspruch zwischen der Nationalen Bourgeoisie und der Arbeiterklasse galt als ein Widerspruch "im Volk", hatte also keinen "antagonistischen Klassencharakter". Gleichwohl waren die Mitglieder dieser "Klasse" schon Ende der fünfziger Jahre, vor allem aber während der Kulturrevolution, unter die Räder gekommen. Um hier Wiedergutmachung zu leisten, erging im Januar 1979 ein Acht-Punkte-Beschluß folgenden Inhalts:

(1) Sparguthaben, Staatsanleihen, Gold und Silber sowie anderes Eigentum bürgerlicher Industrieller und Kaufleute, das während der Kulturrevolution beschlagnahmt wurde, solle zurückerstattet und der gesetzmäßige Zins nachgezahlt werden.

(2) Die den Industriellen und Kaufleuten aus der Nationalen Bourgeoisie als "Entschädigung" für alle Enteignungen seit den fünfziger Jahren gezahlten, aber während der Kulturrevolution gekürzten Gehälter sollen in der alten Höhe wiederaufgenommen werden. Sämtliche Kürzungsverluste seien nachzutrichtern.

(3) Alle konfiszierten Privathäuser sind zurückzugeben.

(4) Unternehmer, die seit 1956 in ihren früheren Betrieben auf Leitungsposten gearbeitet hatten, dann aber während der Kulturrevolution abgesetzt und zu körperlicher Arbeit geschickt worden waren, seien erneut auf Führungspositionen zu versetzen und dürften auch Titel wie Ingenieur, Techniker oder Berater tragen.

(5) Mitglieder der ehemaligen Nationalen Bourgeoisie sollen sich an "sozialistischen Arbeitswettbewerben innerhalb der Betriebe" genauso beteiligen dürfen wie Personen aus der Arbeiterklasse. Sie können also Prämien erhalten oder als Modellarbeiter ausgezeichnet werden.

(6) Angehörige der Nationalen Bourgeoisie sollen im Krankheits- oder Pensionsfall die gleichen Vorzüge genießen wie Arbeiter.

(7) Im September 1966 war die Zahlung fester Entschädigungszinsen für Verstaatlichungsmaßnahmen eingestellt worden. Diese Beträge seien nunmehr nachzutrichtern.

(8) In Zukunft seien Angehörige aus ehemaligen Kapitalistenfamilien hauptsächlich nach ihrem politischen Verhalten zu beurteilen und nicht mehr ausschließlich nach ihrer Klassenherkunft. Dies gelte vor allem bei der Aufnahme in die Partei, in den Jugendverband, in eine Hochschule und bei der Anstellung in einem Betrieb (31).

In der Tat erhielten die ehemaligen "Kapitalisten" bereits seit 1979 ihr während der Kulturrevolution und in den vorausgegangenen Jahren beschlagnahmtes Kapitaleigentum zurück; außerdem wurden sie für nichtgeleistete Lohn- und Dividendenzahlungen entschädigt. Im Gegenzug sollten sie mit ihren Kenntnissen und mit ihren Auslandsverbindungen zur Modernisierung Chinas beitragen. Als "Modellkapitalist" trat insbesondere der frühere Shanghaier Unternehmer Rong

Yiren hervor, der u.a. zum Präsidenten der CITIC, also der Zentralen Investitions- und Treuhandgesellschaft, avancierte, und dessen Aufgabe es von nun an hauptsächlich war, ausländische Unternehmen für Investitionen in China zu interessieren. Rong erwies sich hierbei angesichts seiner ehemaligen Auslandskontakte als Idealbesetzung.

In Shanghai, dem früheren Zentrum der Nationalen Bourgeoisie, profitierten von der neuen Rehabilitierungspolitik 1.752 "Kapitalisten", die seit Jahrzehnten in ihren früheren Betrieben als Angestellte arbeiteten (32). In Tianjin erbten zwei Töchter eines ehemaligen "Kapitalisten" eine Hinterlassenschaft in Höhe von rd. 370.000 Yuan - eine für China unerhörte Summe (33). Die allgemeine politische Richtlinie lautete von jetzt an: "Keine Diskriminierung der früheren Nationalen Bourgeoisie mehr" (34).

Die meisten rehabilitierten Industriellen brachten ihre rückwirkend gezahlten Entschädigungsgelder allerdings - unter sanftem Druck? - in eine nationale Baugesellschaft ein, die sowohl im In- als auch im Ausland Bauvorhaben durchführen sollte (35).

2.2.1.2.

Rehabilitierung der "Vier Elemente"

Auch die vier anderen "Elemente" (fenzi) wurden politisch entlastet - gleichsam eine "Entnazifizierung" auf chinesisches!

Die Zahl der ehemaligen "Grundherren" und "Großbauern" hatte Ende 1978 knapp vier Millionen betragen. Seit Anfang 1971 waren bis auf rd. 50.000 alle aus ihrer politischen Sonderbehandlung entlassen worden. Vor 1949 hatten die "Grundherren und Großbauern", deren Zahl nach kommunistischer Einschätzung bei rd. 8% der Landbevölkerung lag, etwa 70 bis 80% des Bodens besessen, während umgekehrt die "Armen Bauern" und Landarbeiter - über 70% der Landbevölkerung - sowie die "Mittelbauern" (rd. 20%) nur über 20 bis 30% des Bodens verfügt hatten. Hauptform der "Ausbeutung" durch den Grundherrn war laut Anschuldigung die Eintreibung des Pachtzinses gewesen. Während der Bodenreform (1949 ff.) wurden auf den Dörfern "Bauernvereinigungen", bestehend aus Landarbeitern, Armen Bauern und Mittelbauern,

mit dem Auftrag organisiert, die Bodenreform durchzuführen. Dazu galt es, entsprechend den von der Partei vorgegebenen "Hauptthesen des Bodengesetzes" die einzelnen Personen zu klassifizieren und den - zu enteignenden - Boden unter die Landarbeiter, Armen Bauern und Mittelbauern aufzuteilen. Auf größeren Versammlungen wurden die früheren Bodenkunden verbrannt. Mehrere Millionen von Grundbesitzern und Reichen Bauern wurden damals auch von Volkstribunalen hingerichtet. Im Winter 1952 war die Bodenreform im wesentlichen abgeschlossen. Ca. 300 Millionen früher landlose bzw. landarme Bauern hatten insgesamt 46,6 Mio. ha Boden erhalten und wurden von den bisherigen Pachtzinsen befreit. Die neuen Eigentümer konnten sich ihres Besitzes jedoch nur kurze Zeit erfreuen; denn schon wenige Monate später wurde der Boden in einem dreistufigen Vergenossenschaftungsprozeß kollektiviert. Die einzelnen Stationen waren hierbei die Gründung von Gruppen für gegenseitige Hilfe sowie von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zuerst niederer und später höherer Stufe.

Was nun die Kontrolle über die früheren "Vier Kategorien von schlechten Elementen" (Grundbesitzer, Reiche Bauern, Konterrevolutionäre und Schlechte Elemente) anbelangt, so hatten im allgemeinen je zehn Haushalte Armer und Unterer Mittelbauern eine Gruppe zu bilden, die verpflichtet war, je eine Person dieser Kategorien zu überwachen und "umzuerziehen". Die Angehörigen der "Vier Kategorien" hatten kein aktives und passives Wahlrecht, mußten Zwangsarbeit leisten und bekamen theoretisch gleichen, häufig aber wesentlich niedrigeren Lohn als Personen aus den "richtigen" Klassen. Einmal im Monat wurde eine Sitzung einberufen, auf der das Verhalten der "Vier Kategorien" bewertet wurde. "Elemente", die sich besonders gut betrugten, konnten neu klassifiziert, d.h. also politisch entlastet werden. Dies geschah auf Versammlungen der betreffenden Danweis, also innerhalb der Produktionsmannschaften. Kamen die Danwei-Mitglieder zu einem positiven Ergebnis und wurde diese Bewertung auch von der Kreisregierung anerkannt, so waren die "Elemente" politisch entlastet und galten von nun an als gleichberechtigte Kommunemitglieder. Freilich geschahen solche "Entklassifizierungen" sehr selten. In der Stadt Beijing bei-

spielsweise, wo es im September 1959 11.000 Grundherren und Großbauern gegeben hatte, waren es bis Februar 1979 immer noch 8.500. Schlimmer noch: Nicht nur die eigentlichen "Elemente", sondern auch ihre Kinder und Verwandten wurden diskriminiert und verfolgt, vor allem während der Kulturrevolution. Hier galt also das Gesetz der politischen Kollektivhaftung! (36)

Die Reformen waren fest entschlossen, mit diesem absurden Kurs der politischen Erbsünde so schnell wie möglich Schluß zu machen. In einem ZK-Zirkular, das bereits im Januar 1979 erschien, wurde festgelegt, daß die Formaleinstufungen als "Grundbesitzer, Reiche Bauern, Konterrevolutionäre und Schlechte Elemente" aufgehoben werden sollen (37). Von dieser Streichung des Klassenfeindvermerks aus den Personalakten profitierten insgesamt 79.504 Personen, darunter 28.227 "Grundbesitzer", 14.343 "Reiche Bauern", 16.260 "Konterrevolutionäre" und 20.674 "Schlechte Elemente". Ursprünglich hatte es 20 Millionen Betroffene gegeben, von denen die meisten allerdings in den vorangegangenen dreißig Jahren bereits verstorben waren. Bis Ende 1984 waren bei 98,5% der obengenannten noch verbliebenen 79.504 "Gebrandmarkten" die Bezeichnungen gelöscht worden. Man hatte auch herausgefunden, daß 982 Personen von vornherein falsch eingestuft worden waren. Die verbleibenden 195 hatten sich eines Verbrechens schuldig gemacht und waren deshalb zu entsprechenden Strafen verurteilt worden. Die abschließende Streichung der Vermerke markierte, wie es hieß, das Ende der historischen Umerziehung früherer Klassenfeinde (38). Ganz im Gegensatz zu den Angehörigen der Nationalen Bourgeoisie erhielten die "Vier Elemente" keine Entschädigung für ihr früheres Vermögen. Sie waren ja, im Gegensatz zu den Nationalen Kapitalisten, "Klassenfeinde" gewesen - so einfach ist dies! Sogar eine Nichte Chiang Kai-sheks wurde "entregistriert" (39). Rückblickend wurde die "Umerziehung der Ausbeuter" als "strategische Maßnahme" und als "erfolgreiche Politik" gewürdigt (40).

2.2.1.3.

Rehabilitierung der "Rechtsabweichler"

Als dritte Gruppe neben den "Nationalen Kapitalisten" und den "Vier Elementen", die beide prak-

tisch seit Beginn der Volksrepublik als solche klassifiziert worden waren, trat i.J. 1957 noch eine dritte Gruppe hinzu, nämlich die sog. "Rechten" (you), so daß man von jetzt an von den "Fünf schlechten Elementen" (Grundbesitzern, Reichen Bauern, Konterrevolutionären, Schlechten Elementen und Rechtsabweichlern) sprach. Bekanntlich hatte 1957 - unmittelbar im Anschluß an die Kampagne der Hundert Blumen - die sog. "Rechtsabweichlerkampagne" begonnen, deren Opfer hauptsächlich aus der "Kleinbourgeoisie", d.h. aus den Reihen der Intellektuellen, kamen, die während der "Hundert Blumen" den Mund allzu weit aufgetan und Kritik an der Partei zu weit getrieben hatten. Vielleicht hat keine andere "linke" Maßnahme den Aufbau und Fortschritt der VR China jahrzehntelang so nachhaltig beeinträchtigt, wie dieser katastrophale Fehlgriff gegen die geistige und künstlerische Elite des Landes. Gerade die in den letzten Jahren erscheinende "Narbenliteratur" zeigt, wie an allen Ecken und Enden Physiker zu Schweinehirten und Juristen zu Ziegeleiarbeitern degradiert wurden. Jahrzehntelang hatte hier m.a.W. eine ungeheure Verschwendung an "Ressourcen" stattgefunden, die in China ohnehin schon knapp bemessen waren. Kein Wunder, daß die Rehabilitation der "Rechten" als erste begann, nämlich bereits aufgrund eines ZK-Beschlusses vom November 1978, also noch vor dem 3.Plenum des XI.ZK! Den "Rechten" sollten, wie es hieß, endlich die "Hüte" (maozi) abgenommen werden, also jene hohen Schand-"Zylinder" aus Papier, mit denen sie 1957 durch die Straßen getrieben wurden (41). Die "Volkszeitung" (42) hob hervor, daß es sich hier weder um eine Mildtätigkeit handle, noch um eine "Verneinung unseres ganzen Kurses", sondern um eine "unausweichliche Pflicht" zur Korrektur gewisser "Fehler", deren Gesamtzahl sich 1957 auf immerhin 400.000 belief! (43)

Noch bis Mitte 1979 waren die Zeitungen voll von Vollzugsmeldungen dieses modernen "Zhengming", d.h. des "Richtigstellens der Namen", die im modernen Chinesisch "gaizheng" (Ändern und berichtigen) genannt wurde (44).

1980 wurde bekannt, daß im Verlauf der "Antirechtsbewegung" von 1957/58 rd. zwei Millionen Personen in Mitleidenschaft gezogen worden waren. 550.000 waren

damals als "Rechte" eingestuft und in ihren Freiheitsrechten erheblich eingeschränkt worden. Bis Mitte 1980 waren von diesem Personenkreis bereits 93% mit der Begründung rehabilitiert worden, daß es eines sozialistischen Staates unwürdig sei, über seine Mitglieder eine Art Sippenhaft zu verhängen (45).

2.2.2.

Politrecht als Waffe gegen das Dissidententum

Nur wenige Wochen nach den Reformbeschlüssen des "3.Plenums" begann Anfang 1979 der "Beijinger Frühling". Anfangs schienen die Bäume der Bürgerrechtler in den Himmel zu wachsen: sie veröffentlichten zahlreiche "Kleine Zeitungen", veranstalteten Demonstrationen und schlugen immer mehr Wandzeitungen an, vor allem an der "Mauer der Demokratie" am Xidan-Markt - unweit vom Kaiserpalast.

Außerdem schossen neue Vereinigungen wie Pilze aus dem Boden. Am 21.1.1979 z.B. wurde in der Hauptstadt die Beijinger Sektion der "Gesellschaft des Lichts" gegründet, die sich als erste chinesische Menschenrechtsorganisation verstand. Dabei wurden im Sun-Yatsen-Park Handzettel der chinesischen "Menschenrechtserklärung" verteilt (46).

Die von diesem "Frühlingssturm" aufgeschreckten Reformer, die nicht ganz zu Unrecht das Gefühl hatten, sie seien die falschen Adressaten der überall lautwerdenden Regime-Vorwürfe, erließen eine Reihe von Maßnahmen und schafften z.B. den Art.45 der Verfassung (Gewährung des Rechts zu "großer Kritik", "großen Wandzeitungen" etc.) ab und sorgten auch in den Provinzen für den Erlaß "Vorläufiger Bestimmungen", die z.B. in den Städten Beijing und Hangzhou folgende vier Vorschriften enthielten: (1) Wandzeitungen dürften nur noch in der eigenen Danwei oder aber an der dafür vorgesehenen Stelle im Mondaltar-Park (Beijing) bzw. im Flußufer-Park (Hangzhou) angeschlagen werden. (2) Registrierungspflicht für Wandzeitungen. (3) Verbot von Falschanschuldigungen oder Verrat von "Staatsgeheimnissen". (4) Verbot von Unruhestiftung.

Weg von den Straßen und hinein in die Danweis - dies also sollte künftig die Einbahnstraße für die "demokratische Bewegung" mit ihren Wandzeitungen sein (C.a., Dezember 1979, Ü 21).

Gegen die Bürgerrechtler wurden immer wieder die gleichen Vorwürfe ins Feld geführt: Sie wendeten sich gegen die "Vier Grundlegenden Prinzipien", sie gründeten unter dem Deckmantel der "Demokratie" illegale Organisationen und Publikationen, betrieben "extreme Demokratisierung, kleinbürgerliche Liberalisierung und anarchistischen Individualismus" und zögen mit vorgeblich antibürokratischen Parolen gegen die Politik der Partei zu Felde. Auch schützte ihre "Enthüllungsliteratur" gegen Bürokratismus und Privilegienwesen das Kind mit dem Bade aus (47) (48).

Immer wieder ging es auch um die Frage, inwieweit abweichende Meinungen toleriert werden sollen, wo die "Hundert Blumen" enden und wo die "geistige Verschmutzung" durch "bürgerliche Liberalisierung" beginnt. In der Verfassung steht zwar schwarz auf weiß, daß die Bürger das Recht auf Redefreiheit haben. Die Grenze allerdings wird auch hier wieder durch die "Vier grundlegenden Prinzipien" gezogen. Wer also vor allem die Parteiführung und den Sozialismus in Frage stellt und sich damit "konterrevolutionär" artikuliert, kann sich - dies ist die Konsequenz aus dem "Politrecht" der "Vier grundlegenden Prinzipien" - nicht auf das Grundrecht der Redefreiheit berufen.

Hier gerät man nebenbei auch mitten hinein in die schwierige "Intellektuellen"-Frage. Kein Wunder, daß die Partei auch in den nachfolgenden Jahren immer wieder rote Warnzeichen aufrichteten mußte, sei es nun in Form etwa der Diskussion um den allzu regimiekritischen Film "Bittere Liebe" (1982?) oder aber des Vorgehens "gegen die geistige Verschmutzung" (1984). 1986 wurden dann allerdings die Zügel wieder etwas lockerer gelassen, nachdem nämlich Wang Meng Kulturminister geworden war. Schriftsteller und Künstler sahen sich nun zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den "Hundert Blumen" aufgefordert (49).

1979 freilich war man hier noch weniger tolerant - ein Aktivist der demokratischen Bewegung nach dem anderen war damals ins Gefängnis gewandert! (50)

Mit dieser Rückkehr zu einem politisch "eindimensionalen" Kurs folgten die Reformer u.a. den Postulaten des überkommenen chinesischen Wertesystems: Auch in

der konfuzianischen Gesellschaft hatte es immer nur eine Lehre von Staat und Gesellschaft gegeben und hatten Dogmatismus und Konformismus mit zu den nur ausnahmsweise in Frage gestellten Erscheinungen gehört. Insofern werden die "Vier grundlegenden Prinzipien" von der breiten Bevölkerung zwar nicht in ihren Einzelheiten, wohl aber in ihrem Grundtenor als "normal" empfunden.

Außerdem kündigte am 16. März 1979 kein Geringerer als Deng Xiaoping eine Neubewertung der demokratischen Bewegung an, und in einer Plenarsitzung des ZK im April 1979 wurden dann die "Vier grundlegenden Prinzipien" (si xiang jiben yuanzi) bekanntgegeben (Festhalten am Sozialismus, an der KP-Führung, an der Diktatur des Proletariats und am Marxismus/Leninismus/Mao Zedong-Denken). Die "Vier grundlegenden Prinzipien" bedeuteten, wie die Verfasser fast beschwörend kommentierten, keineswegs eine Einschränkung der demokratischen Bewegung, sondern dienten, ganz im Gegenteil, ihrer Förderung sowie der "Befreiung des Geistes" (51). In der Folgezeit kam es zur Verhaftung zahlreicher Anhänger der "Demokratiebewegungen", die regimiekritische Wandzeitungen angeschlagen hatten oder als Verfasser jener "Kleinen Zeitungen" hervorgetreten waren, die gerade in diesen Tagen reißenden Absatz fanden. Am bekanntesten wurden in diesem Zusammenhang die Verfolgung der Li-Yi-Zhe-Gruppe (52) sowie die Verurteilung des Bürgerrechtlers Wei Jingsheng zu 15 Jahren Haft. Zur Begründung hieß es, daß "wir ein Exempel statuieren" müssen. Wei habe reaktionäre Artikel und Zeitschriften herausgegeben, habe sie z.T. auch als Wandzeitungen ausgehängt und sie über Verbindungsmänner sogar ins Ausland geschleust. Ferner habe er Ausländern "militärische Geheimnisse verraten". Dadurch habe Wei die "Vier Modernisierungen" unterminiert, die "Vier grundlegenden Prinzipien" sabotiert und einen "Sturz der Diktatur des Proletariats vorbereitet" (53).

Noch im März 1981 zirkulierte das ZK-Dokument Nr.9, in dem die lokalen Sicherheitsbehörden aufgefordert wurden, den Aktivitäten der demokratischen Oppositionellen ein schnelles Ende zu bereiten. Zeichnerweise wurden dabei die "linken" Dissidenten schwerer bestraft als eine Reihe von Rechtsextrémisten (54).

2.2.3.

Die Ersetzung der Massenmobilisierungskampagne durch Recht und Gesetz

Der "Klassenkampf" soll im Zeitalter der Reformen tendenziell nur noch mit rechtlichen Mitteln geführt werden - nicht mehr mit dem politischen Hammer.

Die Kampagne (yundong) war seit Gründung der KPCh im Jahre 1921 eine der Hauptinstrumente der KP zur Durchsetzung politischer Ziele gewesen. Vor allem nach 1949 fanden mehr als zwei Dutzend Großkampagnen statt, von denen der "Große Sprung" und die Kulturrevolution als Ganze sowie die in der Kulturrevolution "eingekapselten" Minikampagnen besonders berühmt - und berüchtigt - wurden (55).

Die Hauptvertreter der Reform, die persönlich unter solchen Kampagnen gelitten hatten, waren nach dem Sturz der "Viererbande" von Anfang an fest entschlossen, das Kampagnenwesen abzuschaffen. Im Zentrum der Reformbeschlüsse vom Dezember 1978 stand das Postulat, daß die Klassenkämpfe großen Stils zu Ende seien und daß an ihre Stelle nunmehr die vier Modernisierungen zu treten hätten. Dies war eine verdeckte Kampfansage an die Kampagne, die durch vier Strukturmerkmale gekennzeichnet ist, nämlich durch KP-Initiative (die KP und nicht etwa die "Spontaneität der Massen" war von jeher Motor solcher "Bewegungen"), durch ein Viertaktschema, durch ein "revolutionäres Milieu" (dies ist gleichsam der Treibstoff) und, besonders wichtig, durch ihre genaue zeitliche Terminierung (56).

Die Reformer begannen vor allem mit dem Abbau des vierten Kriteriums: Künftig solle eine politische Bewegung nicht mehr vom 10. Januar bis 28. Mai, sondern permanent andauern, d.h. die Kampagne sei stillschweigend durch eine kontinuierliche Strukturreform zu ersetzen.

Für die Abschaffung der "Kampagne" als Gestaltungsinstrument der KPCh läßt sich zwar keine formale Direktive finden, doch zeigt die konsequente Tabuisierungspolitik, daß es hierzu seit Anfang 1979 eine innerparteiliche Weisung gegeben haben muß. Auch die Art und Weise, wie Verstöße gegen das Kampagnenverbot, wie z.B. die Behandlung des Bai-Hua-Falles oder aber das Vorgehen gegen die

geistige Verschmutzung abgebrems werden, zeigt, daß zwar immer wieder spontane Neigungen zum Auslösen dieser oder jener Kampagne vorhanden sind, daß aber andererseits die Kräfte gegen solche Versuchungen am Ende stärker sind. So z.B. betonte Deng Xiaoping während des Vorgehens gegen Bai Hua und gegen die "bürgerliche Liberalisierung" ausdrücklich, daß die KPCh nicht wieder in ihre alten Sünden zurückverfallen und "Kampagnen" anzetteln dürfe. Offensichtlich hatte ein Teil der Partei 1981 bereits zum Großreinemachen gegen die sog. "bürgerliche Liberalisierung" angesetzt, war dann aber, wie gerüchteweise verlautete, vor allem von Zhao Ziyang zurückgepiffen worden, der eine Beeinträchtigung des Wirtschaftsaufbaus befürchtete; hatten doch die ersten Auslandschinesen seit Einsetzen der Kritik bereits das Land verlassen (dazu C.a., September 1981, Ü 8).

Politbüromitglied Chen Yun schrieb in diesem Zusammenhang: "Ich meine, daß die Partei in den drei Jahrzehnten seit der Befreiung zu viele politische Kampagnen entfacht hat und daß die Kulturrevolution uns um ein Haar den Kopf gekostet hätte. Das Volk verabscheut politische Kampagnen, deren Sinn es nicht begreift. Die Massen und selbst die Parteimitglieder haben Angst davor... Wir haben beschlossen, daß wir keine politischen Kampagnen mehr veranstalten wollen - doch in meinen Augen ist diese Kritik (gemeint ist an Bai Hua und der "bürgerlichen Liberalisierung", d.A.) bereits wieder der Anfang einer politischen Kampagne. Diese Massenbewegung ist von der Zentrale per Anweisung gestartet worden, und es handelt sich keinesfalls um eine Bewegung, die von den Massen ausgeht... Dies ist die alte Methode, die nur in einer Sackgasse endet und zu nichts führt. Während der Anti-Rechts-Bewegung (1957) wurden die Intellektuellen kritisiert, und während der Kulturrevolution hat es sie ebenfalls wieder als erste erwischt. Das Ergebnis war, daß wir ungeheure Verluste erlitten haben und der Aktivismus der Intellektuellen dahin war... Es ist unvermeidlich, daß künstlerisch-literarische Werke den einen oder anderen Fehler aufweisen... Die Genossen (des Politbüros) meinen, daß solche Fehler objektiv dem Ansehen der Partei schaden und daß sie die Stabilität und Einheit, die zur Verwirklichung der vier Moderni-

sierungen notwendig sind, sabotieren. Ich kann dieser Ansicht nicht zustimmen. Der Fehler der Kulturrevolution kann nicht allein der Person Mao Zedongs zugeschrieben werden. Vielmehr handelt es sich hier um den größten Fehler, der je von unserer Partei begangen wurde. Da wir nun entschlossen sind, diesen Fehler auszubügeln, sollten wir keine Angst davor haben, wenn die Leute unsere wunden Punkte offenlegen... Die Intellektuellen sind zu oft bekämpft worden... Die "bürgerliche Liberalisierung" sollte man zwar bekämpfen, doch hauptsächlich mit erzieherischen Mitteln... Nur jene Personen, die ganz offen gegen die Führung durch die Partei und gegen das sozialistische System auftreten, sollten bestraft werden. Keinesfalls darf man sie wie Hühner abschlachten." Der Kampf gegen den Bürokratismus, die Privilegiensucht und die Korruption innerhalb der Partei - kurz: die "Verbesserung des Arbeitsstils der Partei" - sei weitaus wichtiger als der Kampf gegen die "bürgerliche Liberalisierung" (57).

2.2.4.

Parteiorganisation und Parteimitglieder als Adressaten des Politrechts

Steht die KP über dem Recht oder ist sie "gesetzesgebunden"?

Die Antwort der Reformer ist inzwischen mit aller Deutlichkeit erfolgt: Die KPCh schafft einerseits - um dies einmal in deutscher Terminologie auszudrücken - ein "besonderes Gewaltverhältnis", in dem parteiinterne Sonderregelungen gelten, sie hat jedoch, vor allem unter reformerischem Einfluß, sichergestellt, daß sowohl die Organisation als Ganze als auch das einzelne Parteimitglied den allgemeinen Rechtsvorschriften unterliegen, z.B. in straf-, haftungs- oder aber in arbeitsrechtlicher Hinsicht - zumindest theoretisch!

Die oben bereits festgestellte Neigung des chinesischen Öffentlichen Rechts zur Herausbildung besonderer Gewaltverhältnisse erfährt freilich hier, im Parteibereich, eine ganz besonders kräftige Ausbildung. Das "Politrecht" ist hier sozusagen in seinem ureigensten Element!

Die wichtigsten "partei/politrechtlichen" Regelungen sind nachfolgend zweckmäßigerweise in der Reihenfolge ihres zeitlichen Erlas- ses anzuführen.

2.2.4.1.

Die Wiedereinführung des ZK-Sekretariats als Sanktuarium für die Reformen

Zu den politischen Wiederaufbaumaßnahmen nach 1978 gehörte auch die Renaissance des ZK-Sekretariats, das aus einem Generalsekretär und einer Reihe von Sekretären und Kandidaten besteht, die direkt vom ZK gewählt werden und von denen jeder für einen speziellen Zuständigkeitsbereich verantwortlich ist.

Ein ZK-Sekretariat hatte lange Zeit gegeben: Bis zum Beginn der Kulturrevolution hatte es z.B. die laufende Arbeit des ZK und seines Politbüros bzw. Ständigen Ausschusses zu erledigen und dabei unter anderem zu entscheiden, welche Belange diesen Gremien jeweils zur Entscheidung vorgelegt oder nicht vorgelegt werden sollten. Da das Sekretariat von Liu Shaoqi-Personal durchgesetzt war (unter anderem fungierte Deng Xiaoping seit Mai 1954 als Generalsekretär), geriet es zu Beginn der Kulturrevolution unter Beschuß und wurde schließlich aufgelöst. Erst 14 Jahre später beschloß das 5.Plenum des XI.ZK am 29.2.1980 seine Wiedererrichtung - ein geschickter politischer Schachzug, da es gleich von Anfang an mit elf reformtreuen Sekretären - Generalsekretär Hu Yaobang an der Spitze - besetzt werden konnte (58).

2.2.4.2.

Die Neuordnung des "politischen Lebens in der Partei"

Vom 5.Plenum des XI.ZK (29.2.1980) wurden auch die "Richtlinien für das politische Leben innerhalb der Partei" - "Zwölf Punkte" genannt - verabschiedet, die als Ergänzung des Parteistatuts gedacht waren. Das ca. 11.000 Schriftzeichen umfassende Dokument wurde am 14.März 1980 offiziell veröffentlicht (59). Stichwortartig laufen die 12 Punkte auf folgendes hinaus: (1) Beachtung der Parteilinie, (2) Kollektivführung, (3) Parteidisziplin, (4) kein Fraktionismus, (5) Wahrheitsliebe, (6) innerparteiliche Demokratie, (7) Schutz der Parteimitglieder, (8) Ausführung des Wählerwillens, (9) Kampf gegen "falsche Strömungen", (10) Sanktionen gegen Genossen, (11) keine Privilegien, (12) "rot und fachkundig" (eine instruktive Zusammenfassung der Ergebnisse des 5.Plenums stammt von Peter Schier) (60).

2.2.4.3.

Abschaffung des Personenkults

Anfang August 1980 erging ein

parteiinternes Rundschreiben, in dem die KP-Mitglieder angewiesen wurden, den während der Kulturrevolution so üppig gepflegten Personenkult abzuschaffen. Von jetzt an dürften keine neuen Gedenkhallen oder Denkmäler für Revolutionäre der älteren Generation mehr errichtet werden (hierbei war wohl an die zahllosen Mao-Statuen und -Gedenkstätten gedacht worden); ferner müßten die Zeitungen eher die Errungenschaften der Bevölkerung als die Ruhmestaten einzelner Personen herausstellen. Trauerfeiern für hohe Kader seien möglichst einfach und sparsam durchzuführen. Außer dem Mao-Portrait am Tian-An-Men-Tor wurden gleichzeitig sämtliche Portraits des verstorbenen Vorsitzenden entfernt (61).

2.2.4.4.

Der Prozeß gegen die "Vierbande" - ein erster Schlußstrich unter die maoistische Personalpolitik

Der größte politische Prozeß der Nach-Mao-Zeit begann im Herbst 1980, als vier Spitzenmitglieder und sechs hohe Militärs wegen ihrer während der Kulturrevolution begangenen "Verbrechen" vor Gericht gestellt wurden. Das Verfahren begann mit der Errichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft sowie eines Sondergerichts, das aus zwei Gerichtshöfen bestand, die jeweils für Zivilisten und für Militärs zuständig sein sollten.

Sämtliche Richter und Staatsanwälte waren einst Verfolgte der Kulturrevolution gewesen: Die Opfer saßen also über ihre ehemaligen Feinde zu Gericht.

Das Verfahren war nicht nur ein politischer Schauprozeß, der verfilmt und z.T. auch per Fernsehen übertragen wurde, sondern gleichzeitig eine Musterprozeß, in dem sich vor einem riesigen Publikum die neuen Errungenschaften der gerade 1 1/2 Jahre vorher erlassenen Codices des StGB und der StPO hätten entfalten sollen.

Was am Ende herauskam, war freilich kein Ruhmesblatt. Summiert man nämlich die einzelnen Fehler, so kommt man auf nicht weniger als neun Verstöße gegen die Strafprozeßordnung und drei Verstöße gegen das StGB (62). Das Strafverfahren wurde hier m.a.W. vom Politverfahren schnell eingeholt und schließlich völlig überlagert - kein Wunder angesichts der Tatsache, daß der Prozeß Höhepunkt umfassender Säuberungs- und Re-

habilitierungsvorgänge war. Bei der Anklageerhebung ging die Staatsanwaltschaft überdies äußerst selektiv vor, da sie die Ereignisse vom Januar 1967 und vom April 1976, an denen Mao Zedong selbst unmittelbar Anteil gehabt hatte, nicht in die Anklage aufnahm. Auch zeigte die Aufschiebung der Todesstrafe gegen die Mao-Gattin Jiang Qing, die ja alle nur erdenklichen "Verbrechen" begangen und keinerlei Reue gezeigt hatte, zu tiefst politisches Kalkül. Die Ehefrau Maos vor ein Erschießungskommando zu stellen - dies hieß nicht nur, incidenter auch ein Todesurteil gegen den ehemaligen Vorsitzenden zu vollziehen, sondern darüber hinaus auch eine Märtyrerin zu schaffen. Auch sonst war viel politisches Kalkül mit im Spiel: Mao hatte, der Urteilsbegründung zufolge, die "Fehler", die "Viererbande" aber die "Verbrechen" begangen! (63)

In etwas kleinerem Rahmen fanden zahlreiche Prozesse auch gegen untergeordnete Anhänger der Viererbande in den einzelnen Provinzen statt. Der Standardvorwurf gegen sie lautete, sie hätten willkürliche Festnahmen vorgenommen und blutige Auseinandersetzungen angezettelt, bei denen Dutzende von "aufrichtigen Revolutionären" zu Tode kamen und Hunderte verletzt wurden.

Die Angeklagten dieser Prozesse wurden in der Regel mit mehreren Jahren Gefängnis, zu mehreren Jahren "Arbeit unter Aufsicht der Massen" und zum Verlust der politischen Rechte verurteilt. Todesurteile gab es in diesem Zusammenhang allerdings nur selten (64).

2.2.4.5.

Politrecht zur Änderung des politischen Systems

Die seit Ende 1978 laufenden Reformen konzentrieren sich zwar hauptsächlich auf die Wirtschaft, doch hat die Führung inzwischen längst eingesehen, daß wirtschaftliche Reformen ohne eine grundlegende Veränderung des politischen Systems nicht vonstatten gehen können.

Modernisierung kann nach Einschätzung der chinesischen Führung nur dann erreicht werden, wenn vier Arten von Hindernissen auf der Strecke blieben, die hauptsächlich politischer Natur sind, nämlich

- ideologische Skepsis, womit bürokratische Liberalisierungstendenzen sowie fehlender Glaube an den Sozialismus und Kommunismus gemeint sind;

- schlechter Arbeitsstil der Funktionäre (Amtsmissbrauch für private Zwecke, Privilegien, Korruption, Schiebung);

- Disziplinlosigkeit, die sich vor allem darin äußert, daß der einzelne sich nicht dem Willen der Einheit, die Minderheit sich nicht der Mehrheit und die untergeordnete Stelle sich nicht der vorgesetzten Organisation beugt;

- Nicht zuletzt aber auch Organisationsmängel genannt, die sowohl im persönlichen (Unzuverlässigkeit, Überalterung, fachliche Unzulänglichkeit) als auch institutionellen Bereich (Bürokratismus) zutage treten (65).

Nur wenn diese Hindernisse beseitigt sind, läßt sich - nach Deng Xiaoping - Chinas "zweite Revolution", nämlich die Reformpolitik vor allem im Bereich des Wirtschaftssystems, verwirklichen.

Der Wille des Gesetzgebers ist oft das eine, die Macht der bürokratischen Gewohnheiten das andere; viele hoffnungsvolle Ansätze wurden nämlich nicht nur gebremst, sondern z.T. sogar wieder rückgängig gemacht. Unter dem Vorwand, Verwaltungsgesellschaften zu gründen, hatten z.B. nicht wenige Behörden die den Betrieben eingeräumten Entscheidungsbefugnisse schon bald wieder an sich gezogen. Ursächlich für ein solch reformwidriges Verhalten war offensichtlich das Fortbestehen alter Denkformen, nicht zuletzt aber auch der Personalüberschuß, der die Behörden immer wieder dazu veranlaßt, Personal auf alle nur möglichen Positionen zu plazieren, nicht zuletzt auch auf die Nahtstellen zwischen Administration und Betriebsverwaltung.

Gerade an diesem Punkt wird der enge Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher und politischer Strukturreform besonders augenfällig. Das eine kann nicht ohne das andere voranschreiten.

Magna Charta dieser Bemühungen ist eine Rede, die Deng Xiaoping am 18. August 1980 bei einer erweiterten Sitzung des Politbüros unter dem Titel "Über die Reform des Führungssystems von Partei und Staat" hielt (66).

Nach Dengs Auffassung sind es vor allem fünf Mißstände, die es zu überwinden gilt, nämlich Bürokratismus, übermäßige Machtkonzentration, patriarchalische Praktiken, lebenslange Amtsdauer von Führungskadern und das notorische Privilegienwesen.

- Als Formen des Bürokratismus zählt Deng auf: Entscheidungen hoch über den Köpfen der Massen, Machtmissbrauch, Loslösung von der Realität, Phrasendrescherei, Starrheit und Festklammern an Überkommenem, personelle Überbesetzung von Amtern, Entscheidungsflucht, Verantwortungsscheu, Selbstherrlichkeit, Vetternwirtschaft, Korruption und Papierkrieg.

Gründe für diesen "Arbeitsstil" seien Überzentralisierung, Mangel an genauen Zuständigkeitsregelungen, Abteilungsdenken und Essen aus der "eisernen Reisschale": Kader könnten leider zwar eingestellt, aber nicht entlassen, könnten zwar befördert, aber nicht abgesetzt werden.

- "Übermäßige Machtkonzentration" (oder Überzentralisierung) äußert sich darin, daß sich die Entscheidungskompetenzen im jeweiligen Parteikomitee zu konzentrieren pflegen - und hier wiederum in der Hand einiger weniger Sekretäre oder vielleicht überhaupt nur des Ersten Sekretärs, der wie ein König schaltet und waltet.

- Eng verbunden mit dem Makel der "übermäßigen Machtkonzentration" ist der "patriarchalische Arbeitsstil", der demokratischen Konsultationen im Wege steht. Besonders ausgeprägt habe sich dieses Verhalten bei Mao Zedong in den letzten Jahren entfaltet. Um ihn habe sich geradezu ein Personenkult entwickelt. Ein Ausdruck des Patriarchalismus sei auch das Guanxi-Denken, das dazu führe, daß die Beziehungen zwischen oberen und unteren Instanzen aussehen "wie zwischen Katze und Maus, zwischen Kaiser und Untertanen, Vätern und Söhnen in der alten Gesellschaft oder aber zwischen dem Anführer einer Fraktion und seinen Anhängern". Was Deng Xiaoping hier kritisiert, sind moderne Lehnverhältnisse!

- "Lebenslange Amtsdauer von Führungskadern" äußerte sich lange Zeit darin, daß es bisher keine präzisen Vorschriften für Wahl, Ernennung, Abberufung, Bewertung und Sanktionierung gibt - man fühle sich hier an das feudale China erinnert!

- Besonders verhängnisvoll sei ferner das Privilegienunwesen, das die Führenden nicht nur von den Massen entfremde, sondern Betrügereien geradezu heraufbeschwöre.

Aus dieser Diagnose ergeben sich schnell die wichtigsten Therapiebedürfnisse; sie lauten, in Stichworten, Kampf dem Bürokratismus durch Wiederbelebung von Kritik und Selbstkritik, Kampf dem Unwesen der übermäßigen Machtkonzentration durch eine neue Politik der Dezentralisierung, Kampf dem patriarchalischen Arbeitsstil durch Festlegung demokratischer Prozesse, Kampf der lebenslangen Amtsdauer durch Einführung von Wahlen sowie durch Erlaß von Abberufungs- und Sanktionierungsvorschriften und Kampf nicht zuletzt dem Privilegienwesen durch verstärkte Beachtung der "Gleichheit vor dem Gesetz".

Noch im gleichen Jahr (1980) liefen Reformen an, in denen vor allem sechs Teilziele angestrebt wurden (67), nämlich (1) die Stärkung der Volkskongresse aller Ebenen gegenüber der bisher allmächtigen Partei- und Staatsbürokratie, (2) die Trennung zwischen Parteiausschuß und Verwaltung/Management (die Partei sollte künftig nur noch indirekt führen und sich nicht mehr direkt in Verwaltung oder Justiz einmischen), (3) die Stärkung der örtlichen Ebenen (bis dahin galt der Grundsatz "Je zentraler, desto sozialistischer"), (4) die Autonomie/Teilautonomie der Betriebe, (5) die Reform des Kadersystems (Wahl, laufende Kontrolle und Absetzbarkeit des Amtsträgers durch Beschlüsse der Basis) und (6) Stärkung des Rechtssystems, um so die Personenherrschaft durch Rechtsherrschaft abzulösen.

Wichtige Beiträge zur Erfüllung dieser Teilziele lieferten u.a. die Verabschiedung der Verfassung von 1982 sowie einer Reihe von Gesetzen, vor allem im Betriebs- und Verwaltungsbereich, ferner die Beförderung jüngerer Leute auf führende Posten aller Ebenen, die Zusammenlegung verschiedener Ministerien und die dadurch bewirkte Vereinfachung der Verwaltung, die Reorganisation der Armee, die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Betriebe (vor allem durch den ZK-Beschluß vom Oktober 1984) und die Einführung des Verantwortungssystems für Fabrikdirektoren, nicht zuletzt auch die Wiederherstellung der Verwaltungsbefugnisse der Gemeinden (xiang).

2.2.4.6.

Das neue Parteisatzungsrecht

Am 6. September 1982 verabschiedete der XII. Parteitag das neue Statut der KPCh, in dem die typisch spätmaoistischen Vorstellungen von der "permanenten Revolution" und dem permanenten "Klassenkampf" eliminiert und strengere Anforderungen an die Parteimitgliedschaft sowie an die innerparteiliche Demokratie gestellt wurden. Der Text besteht aus 50 Paragraphen, die in 10 Kapitel eingeteilt sind (Mitglieder, Organisationssystem, zentrale Organisationen, lokale Organisationen, Grundorganisationen, Kader, Disziplin, Disziplinkontrollorgane, Führungsgruppen, Beziehungen zur KJL) und die teilweise im Wortlaut wieder an die Parteisatzung des Jahres 1956 (damals 60 Artikel) anknüpfen, während es in der Zwischenzeit nur drei Schrumpfsatzungen gegeben hatte, nämlich die von 1969 (IX. Parteitag: 12 Artikel), von 1973 (X. Parteitag: 12 Artikel) und von 1977 (XI. Parteitag: 19 Artikel) (Der Statutentext ist auf chinesisch und deutsch abgedruckt in C.a. Dezember 1982, S.760-783).

Insgesamt ist das Statut von 1982 das elfte seiner Art seit der Parteigründung von 1921. Im Unterschied zu den Vorgängern handelt es sich hier um eine Satzung, die zum erstenmal den Geist der Reformen atmet. Dies macht sich vor allem, wie nicht anders zu erwarten, in der Präambel bemerkbar, die angefüllt ist mit Parolen und Wortregelungen des Reformbeschlusses vom Dezember 1979 - beginnend mit dem Postulat, daß nicht mehr der Klassenkampf, sondern das Gefälle zwischen den wachsenden materiellen Bedürfnissen des Volkes und der zurückgebliebenen gesellschaftlichen Produktion Hauptwiderspruch in der heutigen chinesischen Gesellschaft sei. Gesättigt ist der Wortlaut weiterhin mit Formulierungen aus der für die nachmaoistische Ideologie so substantiellen "Resolution über einige Fragen in unserer Parteigeschichte seit Gründung der VR China", die vom 6. Plenum des XI. ZK am 27.6.1981 verabschiedet wurde und in der es u.a. heißt, daß die Mao-Zedong-Ideen nicht Schöpfung einer einzelnen Person, sondern vielmehr die "Kristallisation der kollektiven Weisheit der KPCh" seien. Auch die "Vier grundlegenden Prinzipien", die Betonung der "sozialistischen Modernisierung" und das Postulat, daß die "Wahrheit in den Tatsachen lie-

ge", daß also der (Modernisierung)Erfolg die Mittel heiligt, sind typische Reformaussagen. Im letzten Absatz der Präambel wird schließlich noch auf die Gesetzesbindung der KP hingewiesen - ein ganz neues Element in der KP-Statutengeschichte!

2.2.4.7.

"Politrecht" und Partei-"Ausrichtung"

Drei Entwicklungen waren es vor allem, die es den Reformern ratsam erscheinen ließen, personalpolitische Überprüfungen anzuordnen, nämlich (in quantitativer Hinsicht) die Mitglieder-"Explosion" und - qualitativ - die hohe Überlebensrate kulturrevolutionärer Parteikader sowie die grassierende Korruption.

Gab es 1949 lediglich 4,5 Millionen KP-Mitglieder, 1957 12,7 Millionen, 1969 22 Millionen und 1979 36 Millionen, so waren es 1985 bereits 42 Millionen. Durchschnittlich sind also seit 1949 jedes Jahr eine Million hinzugekommen. Ginge dies so weiter, so hätte die KP bis zum Jahr 2000 fast genauso viele Mitglieder, wie die Bundesrepublik Einwohner. Wie kann diese gewaltige Zahl diszipliniert, d.h. auf eine einheitliche Linie eingeschworen werden, und zwar nicht nur organisatorisch, sondern auch ideologisch? Die Aufgabe ist wahrhaft gigantisch und kann keineswegs dem "revolutionären Pneuma" überlassen werden, bedarf also m.a.W. der Institutionalisierung.

Noch vordringlicher aber war der Kampf gegen die "Linken" (sic!) in der Partei.

Nach dem oben beschriebenen Prozeß gegen die "Viererbande" ging die Säuberung in verschiedenen Phasen und Formen weiter. Im Februar 1980 wurden z.B. vier prominente maoistische Politbüromitglieder all ihrer Führungspositionen enthoben. 1981 erfolgte ein umfangreiches Revirement im Staatsrat, und in den darauffolgenden Jahren auch in der Armee sowie in den Massenorganisationen. Beginnend mit dem 2. Plenum des XII. ZK im September 1982 wurden diese ruckartigen Säuberungsmanöver durch einen eher institutionalisierten Personal-"Ausrichtungs"-Prozeß ersetzt.

Die "Ausrichtung" der KPCh war, wie gesagt, beim XII. Parteitag (September 1982) angekündigt und durch ein am 12. Oktober 1983 verkündetes ZK-Dekret ("Beschuß

des ZK über die Ausrichtung der Partei") dahingehend konkretisiert worden, daß der Gesamtvorgang drei Jahre dauern, und daß ein vierfaches Ziel (ideologische Vereinheitlichung auf der Basis der Reformvorstellungen, Bestrafung "degenerierter" Parteimitglieder, Sicherstellung der Parteidisziplin und Säuberung von besserungsunwilligen Elementen) bestimmt sein sollte. Mit den besserungsunwilligen Mitgliedern waren vor allem Angehörige der kulturrevolutionären Linken, Reformgegner und Wirtschaftsverbrecher - also die sog. "Drei Kategorien" - gemeint, aber auch "rechte Elemente", die mit der "geistigen Verschmutzung an der ideologischen Front" nicht fertig geworden waren.

Die dreijährige Säuberungsbewegung sollte sich im ersten Jahr auf die Spitzen in Partei, Regierung und Armee, im zweiten Jahr auf die mittleren Ebenen und im dritten Jahr auf die Basis konzentrieren. Genauer:

- Die erste Phase der Neu-"Ausrichtung", dauerte vom Winter 1983 bis zum Winter 1984 und hatte vor allem das Ziel, Amtsmissbrauch und "sträflichen Bürokratismus" zur Rechenschaft zu ziehen. Zielgruppe war hierbei, wie gesagt, die alleroberste Führungsschicht sowohl in den zivilen Partei- und Regierungs- als auch in den zentralen Militärorganen.

- Die zweite Phase folgte von Winter 1984 bis Winter 1985 und richtete sich gegen den mittleren Kaderbau, also gegen Partei-, Regierungs- und VBA-Personal im Bereich der Sonderbezirks- und Kreisebene sowie, beim Militär, gegen Personal in den Militärregionen und den Provinzmilitärbezirken.

- Die dritte Phase schließlich, die vom Winter 1985 bis zum Winter 1986 dauerte, sollte die Parteiorganisationen unterhalb der Kreisebene sowie die KP-Organen der VBA-Basis erfassen (68).

Politische Säuberungen in rechtlchem Gewande - auch dies ist chinesischer "Arbeitsstil".

Das dritte Motiv war, wie erwähnt, die schnell um sich greifende Kader-Korruption.

In einem Rundschreiben vom 1. Januar 1984 warnte die "ZK-Kommission zur Leitung der Parteiaus-

richtung" vor Verquickung von Amt und persönlichen Interessen. Vor allem hüte sich ein Parteikader davor, unter Ausnutzung seiner Amtsgewalt einem Verwandten oder Bekannten Arbeitspöstchen zuzukommen zu lassen, Wohnungen zuzuteilen, oder sie aus einem laufenden Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren "herauszubugsieren". Vor allem aber gehe er mit den ihm anvertrauten Geldern sachgerecht um und hüte sich auch vor passiver Bestechung (69).

Korruption war auch Gegenstand des gemeinsamen Rundschreibens von ZK und Staatsrat von Anfang Dezember 1985. Sechs schwerwiegende Formen von Korruption sollten im Laufe des Jahres 1986 eingedämmt werden, nämlich (1) zügelloser, unnötiger Import von Personenwagen, (2) unnötige Auslandsreisen primär privater Natur auf öffentliche Kosten, (3) privater Inlandstourismus auf Staatskosten, (4) verschwenderische Empfänge, Gelage und Geschenke auf Staatskosten, (5) illegale Nebeneinnahmen, vor allem in Form von Bestechungsgeldern und (6) illegale Geschäfte und Profite von Partei- und Staatsorganen unter Mißbrauch amtlicher Vollmachten bzw. familiärer Guanxi (Beziehungen) (70).

2.2.4.8.

Politrecht und Dezentralisierung in der KP-Personalverwaltung

Auf Beschluß des ZK-Sekretariats wurde mit Wirkung vom 1.8.1984 die Frage der Personalpolitik neu geregelt. Hatte die Parteizentrale ihre Personalkontrollkompetenzen bis dahin fast ins Grenzenlose ausgelegt, so sollte sie sich in Zukunft nur noch um Führungskader der allerersten Garnitur, d.h. der sog. "ersten nachgeordneten Ebene" unmittelbar kümmern müssen - dazu gehören die Funktionäre vom stellvertretenden Minister und vom stellvertretenden Provinzgouverneur an aufwärts sowie die Leiter einer Reihe von Großbetrieben, Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Bis dahin hatte die Organisationsabteilung das Personal auch der zwei nachfolgenden Ebenen direkt kontrolliert, d.h., zusätzlich noch an der Ernennung und Absetzung der Amts- und Hauptabteilungsleiter mitgewirkt - und teilweise sogar noch weiter unten im Personalbereich mitbestimmt.

In Zukunft werden die Kader dieser zweiten nachgeordneten Ebene

von den Parteikomitees der zuständigen Ministerien bzw. der zuständigen Provinzregierungsorgane ernannt und abberufen.

Durch diese Neuregelung wurde dem Dezentralisierungsgedanken auch im Personalwesen Rechnung getragen. Offensichtlich fühlte sich die Deng-Xiaoping-Führung stark genug, um sich einen so folgenreichen Schritt leisten zu können (71).

2.2.5.

Politrecht und "Sozialistische geistige Zivilisation"

Sowohl nach marxistischer als auch nach konfuzianisch/metakonfuzianischer Anschauung kommt dem "Überbau" ein nicht weniger hoher Stellenwert als der materiellen "Basis" zu. Die Kulturrevolution sollte (zumindest theoretisch) der sozialistisch gewordenen "Basis" ein sozialistisch-klassenkämpferisches Bewußtsein zur Seite stellen. Den reformerischen Nachfolgern geht es demgegenüber um Schaffung von Modernisierungsbewußtsein. Hierfür hat sich der Ausdruck "Sozialistische geistige Zivilisation" eingebürgert.

Der Begriff mußte allerdings einen längeren Klärungsprozeß durchlaufen. Im Februar 1981 wurden im Namen der "Sozialistischen geistigen Zivilisation" noch die "Fünf Gebote" (wu jing: Anstand, Höflichkeit, Hygiene, Selbstdisziplin, Moral) und die "Vier guten Tugenden" (si mei: korrektes Denken, höfliche Sprache, gesittetes Verhalten und anständiges Äußeres) propagiert (72). 1982 wurde der Begriff "Sozialistische geistige Zivilisation" in die Verfassung aufgenommen (Art.24).

Während des "Sozialistischen Höflichkeitsmonats" 1983 (März) wurden die "Fünf Gebote" und die "Vier Tugenden" durch die "Drei Geliebten" (1) Vaterland, (2) der Sozialismus und (3) die Kommunistische Partei ergänzt (73). Hier handelt es sich um einen weitgehend aus konfuzianischen Werten bestehenden Katalog, der Quasi-Gesetzesgeltung beansprucht!

Die entscheidende Klärung und Absegnung des Inhalts der "Sozialistischen geistigen Zivilisation" erfolgte durch ZK-Beschluß vom 28. September 1986. Nunmehr kam der Gesichtspunkt des "Modernisierungsbewußtseins" besonders deutlich ins Visier (74). Auch diesmal wollte man ohne den Gesetzgeber auskommen und überließ die Ausformulierung dem ZK - wie gehabt!

2.2.6.

Politrecht als (auch heute noch benutztes) Vehikel zur Durchsetzung der großen Reformschritte

Auch nach 1978 wurden die großen Reformschritte nicht, wie nunmehr eigentlich zu erwarten gewesen wäre, im Wege von Gesetzen vollzogen, sondern erneut durch ZK-Beschlüsse. Dies war zunächst einmal verständlicherweise beim ersten großen Beschluß vom Dezember 1978 der Fall, durch den Kurs der "Vier Modernisierungen" in seinen Grundlinien festgelegt wurde, galt aber auch für spätere Maßnahmen, so z.B. für den "Beschluß über die Reform der Wirtschaftsstruktur" vom Oktober 1984, für den "Beschluß über die Reform der Struktur der Wissenschaft und Technik" (13. März 1985) und schließlich auch für den "Beschluß über die Reform des Bildungssystems" vom 27. Mai 1985, der durchaus konkrete Richtlinien enthält und z.B. die Dezentralisierung des Elementarausbildungswesens, die Einführung der allgemeinen neunjährigen Schulpflicht, die Umgestaltung der Mittelschulstruktur und die Voranstellung der beruflichen und technischen Ausbildung, nicht zuletzt aber auch die Erweiterung der Hochschulentscheidungsbefugnisse und Modalitäten der Arbeitsplatzzuweisungspolitik für Hochschulabsolventen regelt.

Eigentlich hätte man erwarten sollen, daß solche Reformregeln durch den Staat erlassen würden - womöglich sogar in Form formeller Gesetze.

Doch wirken, wie im vorliegenden Zusammenhang deutlich wird, die "Politrecht"-Traditionen der "Parteigesetzgebung" bis ins reformerische Zeitalter herein - und werden sich wohl auch nicht so schnell abschaffen lassen.

Anmerkungen:

- 1) Dazu C.a., Oktober 1985, Ü 38.
- 2) Falü zhishi wenda, Beijing 1979.
- 3) Ebenda, S.9 f.
- 4) Hongqi 1986, Nr.18, S.24-27, 26.
- 5) "Neueste Gesamtausgabe der Sechs Gesetze", Taipei 1966, S.893-1609.
- 6) Deng Xiaoping wenxuan (1975-1982 nian), Beijing 1983, S.288.
- 7) Hongqi 1986, Nr.18, 16.8.86, S.24-27.
- 8) Ebenda, S.27.
- 9) Ebenda, S.27.
- 10) Ebenda, S.26.
- 11) Ebenda, S.24-27, 24, 26.
- 12) Ebenda, S.25.
- 13) Ebenda, S.26.
- 14) GMRB, 24.5.84; C.a., Juni 1984, Ü 24.
- 15) XNA, 2.11.84.
- 16) C.a., Februar 1985, Ü 17.
- 17) XNA, 5.11.85.
- 18) Vgl. dazu C.a., Februar 1985, Ü 17.
- 19) Nachweise im einzelnen bei Oskar Weggel, "Die Gesetzgebung in der VR China", Verfassung und Recht in Übersee, 1970, Heft 2, S.139-166, 140.
- 20) Zhonghua renmin gongheguo minfa jiben wenti, Beijing 1958, S.12.
- 21) Dazu SCMM (Service of China Mainland Magazines), Hongkong, Nr.625, S.27 f.
- 22) Dazu ausführlich mit Nachweisen Weggel, "Die Gesetzgebung...", a.a.O., S.147.
- 23) Ebenda, S.147.
- 24) Ebenda, S.148.
- 25) Und zwar in @ 9, vgl. PRu 1966, Nr.33, S.6 f.
- 26) Im einzelnen dazu Oskar Weggel, "Die chinesischen Revolutionskomitees", Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Hamburg 1968, S.69 ff.
- 27) Näheres Oskar Weggel, "Chinesische Rechtsgeschichte", Leiden, Köln 1980, S.14 ff.
- 28) Dazu Hongqi 1977, Nr.10, S.81-84.
- 29) Diese Argumentation war schon am Vorabend der Kulturrevolution üblich, vgl. z.B. RMRB, 28.10.64.
- 30) Dazu Zhonghua fazhibao, 2.11.84.
- 31) BRu 1979, Nr.7, S.14 ff.
- 32) XNA, 26.1.79.
- 33) XNA, 16.12.79.
- 34) RMRB, 15.2.79.
- 35) XNA, 14.11.79.
- 36) BRu 1980, Nr.3, S.16-23.
- 37) RMRB, 29.1.79.
- 38) XNA in SWB, 6.11.84.
- 39) Radio Hangzhou in SWB, 2.3.79.
- 40) RMRB, 29.1.79.
- 41) RMRB, 3.2.79.
- 42) Ebenda.
- 43) Zhengming, Nr.17, 1.3.79, S.45. Der Autor dankt seinem Kollegen Peter Schier für diesen Literaturhinweis.
- 44) Zhengming, Nr.55, 1.9.82, S.38.
- 45) C.a., August 1980, Ü 19.
- 46) C.a., Januar 1979, Ü 25.
- 47) Näheres C.a., Februar 1981, Ü 13.
- 48) Weitere Maßnahmen gegen Bürgerrechtler, vor allem im Zusammenhang mit Anschlägen an der "Mauer der Demokratie", in C.a., November 1979, Ü 35.
- 49) BRu 1986, Nr.27, S.15-21.
- 50) Näheres C.a., November 1979, Ü 35.
- 51) Einzelheiten C.a., April 1971, Ü 19.
- 52) Näheres dazu "Der Fall Li Yi Zhe, ein Paradigma für die Möglichkeit und offizielle Behandlung politisch abweichenden Verhaltens in der VR China 1966-79" von Peter Schier in C.a., April 1979, S.489-502, mit authentischen Dokumenten.
- 53) XNA, 9.11.79.
- 54) Dazu im einzelnen C.a., August 1982, Ü 8.
- 55) Übersicht dazu bei Oskar Weggel, "Die Kampagne ist tot, es lebe die Strukturreform - Eine weitere Kehrtwendung im nachmaoistischen China", C.a., Januar 1984, S.24 ff.
- 56) Einzelheiten dazu ebenda, S.27-30.
- 57) Dazu mit Nachweisen C.a., November 1981, Ü 8.
- 58) Zu den Personen vgl. C.a., Februar 1980, S.123; zur Arbeitsteilung innerhalb des ZK-Sekretariats vgl. C.a., März 1980, Ü 20.
- 59) DGB, 15. und 16.3.80.
- 60) C.a., Februar 1980, S.111-127.
- 61) C.a., August 1980, Ü 18.
- 62) Einzelheiten dazu: Oskar Weggel, "Theorie und Praxis der chinesischen Rechtspflege" (Anmerkungen zur juristischen Handhabung des Prozesses gegen die Vierer/Zehnerbande), C.a., Januar 1981, S.32-40.
- 63) Ebenda, S.40.
- 64) Einzelheiten C.a., Januar 1980, Ü 24.
- 65) RMRB, 15.7.85; C.a., Juli 1985, Ü 7.
- 66) Deng Xiaoping wenxuan (1975-1982 nian), Ausgewählte Schriften Deng Xiaopings (1975-1982), Beijing 1983, S.345 ff.
- 67) RMRB, 25.11.80.
- 68) Dazu C.a., Mai 1986, S.274 f.
- 69) RMRB, 3.1.84; C.a., Januar 1984, Ü 9.
- 70) RMRB, 10.12.85; C.a., Dezember 1985, Ü 9.
- 71) RMRB, 20. und 29.7.84; C.a., Juli 1984, Ü 15.
- 72) C.a., Dezember 1981, Ü 12.
- 73) C.a., März 1983, Ü 23.
- 74) BRu, Beilage S.I-XII zu 1986, Nr.40.